

Unterlage 12.4

Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Planfeststellung

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Flaumheim

Ortsumgehung

Neubau

von Abschnitt 120, Station 0,653 (AB 3)

bis Abschnitt 100, Station 1,716 (AB 1)

Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527

Aufgestellt:

Aschaffenburg, 11.01.2013

Kreistiefbauverwaltung


Dr. Norbert Schupp
Verwaltungsdirektor

Unterlage 12.4
wird ersetzt durch
Unterlage 12.4 E

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen	1
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2 Wirkungen des Vorhabens	3
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	3
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	10
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	13
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	13
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	38
5 Gutachterliches Fazit	63
Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	64
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	66
B Vögel	69

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten</i>	14
<i>Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten</i>	28
<i>Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten</i>	38

Abkürzungsverzeichnis

Behörden:

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

BAYLFU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

BAYSTMUGV Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
München (seit 11/2008: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit)

BFN Bundesamt für Naturschutz

Sonstiges:

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 12

UVS Umweltverträglichkeitsstudie

VRL EU-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landkreis Aschaffenburg beabsichtigt durch den Bau einer Ortsumgehung die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse zu verbessern und die Anwohner der Ortsdurchfahrt von Schall- und Abgasimmissionen zu entlasten. Für die Ortsumgehung Pflaumheim, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden soll, ist im Zusammenhang mit den Trassenplanungen auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44, 45 und ggf. § 67 BNatSchG ableiten.

In der vorliegenden saP werden soweit erforderlich:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Faunistische Bestandsaufnahmen als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Realisierung des Bauvorhabens „Ortsumgehung Pflaumheim“ (PGNU 2008)
- Ergänzungskartierungen Fauna (PGNU 2012)
- Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde Miltenberg zum Vorkommen des Steinkauzes (Erhebungen u.a. in Zusammenhang mit dem Artenhilfsprogramm für den Steinkauz) (Hartlaub 2008/2009)
- Hinweise des Landratsamt Aschaffenburg (2007 und 2011) zum Vorkommen des Steinkauzes
- ASK-Daten, die nicht älter als 10 Jahre sind,
- Datenmaterial des Natur- und Vogelschutzvereins 1924 Wenigumstadt e.V.,
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Aschaffenburg (1997),
- Mitteilungen sonstiger Gebietskenner,
- Arteninformationen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> [aufgerufen am 10.10.2012]

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Prüfung des Artenschutzes (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Abweichend von den "Hinweisen ..." der Obersten Baubehörde werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 - juris zum inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007) Tötungen von Tieren oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, wie in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG impliziert, im Rahmen des Schädigungsverbots behandelt, sondern Individuen-bezogen im Rahmen des Tötungsverbots geprüft (vgl. auch Bayer 2012).

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Temporäre Inanspruchnahme von Lebensräumen (Hecken, Gras- und Krautsäume, Obstbäume usw.) und Verlust / Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen für die Baustelleneinrichtungsflächen, die Baustraßen, das Baufeld und Zwischenlagerflächen.

Lärmimmissionen und sonstige Immissionen

Durch Baustellenlärm, Bodenerschütterungen durch Baumaschinen, Staub, Schadstoffe und optische Störungen (Baustellenverkehr, Bewegung, Anwesenheit von Menschen, Baumaschinen, Beleuchtung) während der Bauphase kommt es im Bereich von wertvollen Biotopen zur vorübergehenden Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen bzw. zu Störungen der Tierwelt wie Beunruhigung, Verminderung von Reproduktionserfolgen, Abwanderung lärmempfindlicher Tierarten.

Da die Vorschriften zur Reinhaltung und zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen während der Bauzeit beachtet werden, ist mit Schadstoffeinträgen sowie Verschmutzung für Oberflächen- und Grundwasser durch Treib- und Betriebsstoffe und Baustoffe nicht zu rechnen.

Barriere- und Trennwirkungen

Durch den Baubetrieb (Flächenumwandlungen, Baumaschinen etc.) entstehen vorübergehende Trennwirkungen, die aber räumlich wie zeitlich beschränkt sind.

Standortveränderungen

Mechanische Belastungen des Bodengefüges und der Bodenstruktur durch Befahrung mit Baufahrzeugen und Lagerung von Material bzw. Störungen des Bodenprofils durch Bodenabtrag, -auftrag, Umlagerung und Verdichtung, Verschlammung, Erosion, Vermischung (Homogenisierung) können selbst bei ordnungsgemäßer Rekultivierung nicht völlig ausgeschlossen werden. Potenzielle Belastung von Gewässern durch baubedingte Eintrübung und stoffliche Einträge bei Gewässerverrohrung und -verlegung.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die anbaufreie Straße wird mit einem Straßenquerschnitt von 10,5 m Kronbreite (Querschnitt = RQ 10,5) und höhengleichen Anschlüssen bestehender Straßen bzw. Wege hergestellt. Für Fahrbahnen und begleitende Flächen wird überwiegend ein unterschiedlich breiter Streifen neu dauerhaft in Anspruch genommen. Hier kommt es zum Verlust der bisherigen Vegetationsdecke, die mit einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen verbunden ist, durch:

- **Überbauung und Verdichtung:** Im Bereich der Böschungen, der Entwässerungseinrichtungen führt die Überbauung zuerst zu einem Verlust der biologischen Funktion der betroffenen Flächen, damit auch zur Zerstörung des jeweiligen Lebensraum- / Nutzungstyps und seiner charakteristischen Zoonose.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

- Versiegelung und Teilversiegelung: Die Fahrbahnen mit Bankett führen zu einem Totalverlust der Vegetationsschicht und der Bodenfunktionen.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Die ungebündelte Linienführung neuer Verkehrswege (-abschnitte) führt zur Neuzerschneidung der Landschaft sowie der zusammenhängenden Lebensräume und ruft für viele Tierarten einen dauerhaften Barriereeffekt hervor. Tierwanderungen (z.B. von Kleinsäugetern, Wildwechsel, Amphibien) werden je nach Mobilität der betroffenen Tiergruppe erschwert oder unterbrochen.

Änderung von Standortfaktoren

Durch den Bodenaustausch im Bereich der Fahrbahnen verlieren die Böden, zumindest teilweise, ihre vielfältigen natürlichen Funktionen.

Nachhaltige Veränderungen der hydrologischen Situation wie eine Absenkung des Grundwasserspiegels oder eine Abnahme des Grundwasseraustauschs, wodurch sich der Standortcharakter dauerhaft grundlegend ändern könnte, können ausgeschlossen werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen und sonstige Immissionen

Veränderte Beeinträchtigungen (Zunahme oder Entlastung) durch Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe). Störwirkungen wie Beunruhigung, Verminderung von Reproduktionserfolgen, Abwanderung lärmempfindlicher Tierarten durch Erhöhung der Lärmbelastung auf Grund des Betriebs auf den neuen Straße.

Optische Störungen

„Lichtfalle“ für nachtaktive Tiere, die vom Licht angezogen werden. Optische Wirkung des Straßenverkehrs für Tiere.

Kollisionsrisiko

Erhöhte Kollisionsgefahr für Tiere durch den Straßenverkehr.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

- **V 1 Baum- / Gehölzrodungen:**

Gemäß § 39, Satz 5 Nr. 2 BNatSchG werden Baumfällarbeiten und die Rodung bzw. der Rückschnitt von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüschchen so in den Bauablauf eingeordnet, dass deren Realisierung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt. Auf diese Weise werden v.a. Vögel in der Fortpflanzungszeit geschont. Auch für Fledermäuse kann das Risiko dadurch zusätzlich verringert werden, da dann die Fortpflanzungszeit vorüber ist bzw. die meisten Arten sich in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Die Festlegung der Rodungstermine erfolgt unter Beachtung faunistischer Aspekte bzw. in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

- **V 2 Baufeldfreimachung Vögel:**

Um die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötungen von Vogelarten auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren, werden Bauzeitbeschränkungen zur Baufelderrichtung festgesetzt. Die Baufeldfreimachung wird im Vorfeld der Eingriffe, außerhalb der Brutzeit von Vögeln (v.a. in Hinblick auf bodenbrütende Arten), erfolgen und auf die Zeit zwischen Anfang September bis Ende Februar beschränkt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Jungvögel mehr in den Nestern befinden und dass sich diese Arten während der Brutzeit bzw. Bauphase dort nicht ansiedeln. Hierzu sind z.B. deckungsbietende Strukturen (Vegetation) im Eingriffsraum zu beseitigen (Rohbodenflächen plan einebnen und mit Flatterband kennzeichnen). Auch das Abstellen von Bauwagen oder sonstigen „störenden“ Kulissen kann diese Vögel davon abhalten, in räumlich eng definierten Bereichen nicht zur Brut zu schreiten, sondern außerhalb der Gefahrenbereiche zu nisten.

- **V 3 Baufeldfreimachung Reptilien:**

Zur Vermeidung der Störungen und Tötungen der Zauneidechse und der Schlingnatter während ihrer Ruhezeit und zum Schutz und Erhalt der Populationen wird die Baufeldfreimachung (Vergrümpfung durch Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) von März bis Oktober, vorzugsweise im August bei guter Witterung (Fluchtmöglichkeit der Tiere wird erhöht) begonnen. Durch den Baubeginn während der Aktivitätszeit sollen sich die Tiere in benachbarte Bereiche begeben und sich dort in Winterquartiere zurückziehen. Die Maßnahmen beschränken sich auf den Bereich der ehemaligen Bahntrasse, wo der Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt die zwei Reptilienarten beobachtet hat (kein Nachweis im Rahmen der Kartierung 2008 (PGNU 2008). Damit Zauneidechse und Schlingnatter nicht durch die Bauarbeiten getötet oder verletzt werden, ist vor Baubeginn das

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Baufeld im Bereich der ehemaligen Bahntrasse abzusuchen und anschließend mit temporären Reptilien-Leitanlagen die Baustelle abzuführen.

- **V 4 Betreuung der Fällung von Bäumen mit potenziellen Fledermausquartieren:**

Unmittelbar im Vorfeld der Rodungen (am Tag der Fällung) werden die zur Fällung anstehenden Rot-Buchen-Altbäume mit Potenzial für Quartiere, die sich im Wald-Kiefern-Bestand im südlichen Abschnitt der Trasse befinden, auf Höhlen und Besatz überprüft. Sollten während der Baumfällungen (insbesondere der Höhlenbäume) Fledermäuse in Tageslethargie gefunden werden, werden diese von einem Fledermausexperten weiterversorgt bzw. verbracht.

- **V 5 Zeitbeschränkungen für die Baudurchführung:**

Bauzeitbeschränkung Fledermäuse: Zur Minimierung der baubedingten Störungen von nachtaktiven Tieren wird die tägliche Bauzeit in Bereichen mit relativ hoher Aktivität auf das Tageslicht beschränkt, von November bis Februar gelten infolge der Winterruhe der Fledermäuse bzw. der eingeschränkten Aktivität der Tierarten keine Bauzeitbeschränkungen. Es handelt sich dabei um den Bereich der Breitfeldstraße, des Dürrbachs und der ehemaligen Bahntrasse.

- **V 6 Vermeidung von Kollisionen - Fledermäuse:**

Im Bereich der Breitfeldstraße, wo die stärksten Flugaktivitäten von Fledermäusen (Zwergfledermaus) im Rahmen der Kartierung (PGNU 2008, 2012) festgestellt wurden, sind zur Minimierung von Kollisionen von Fledermäusen geeignete Maßnahmen (Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien) vorgesehen. Hier werden überwiegend niedrige Sträucher (weißblühend, Anlockung von Nachtinsekten) entlang der die Brücke unterquerenden Wege gepflanzt, um die Fledermäuse so zu leiten, dass sie unter der neuen Brücke (lichte Höhe ca. 4 - 5 m) hindurchfliegen. Lediglich in größerem Abstand zur Trasse / Brücke werden größere, schnellwüchsige Bäume (Traubenkirschen und Silber-Weiden) zur allgemeinen Aufwertung des Lebensraumes der Fledermäuse gepflanzt. Gleiches gilt auch für den Bereich der Dürrbachquerung.

Im Bereich der Pflaumbachquerung wird zur Vermeidung von Kollisionen auf eine Pflanzung von höherwüchsigen, gewässerbegleitenden Gehölzen (die sich Leitlinien in Richtung Straße hin entwickeln könnten) verzichtet.

Entlang der Alten Bahnlinie, die von der Trasse in einem leichten Einschnitt durchquert wird, sollen die Fledermäuse dagegen zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe („Hop Over“) angeregt werden. Hierzu werden beidseitig, straßenparallel, große, schnellwüchsige Bäume (Traubenkirschen und Silber-Weiden) gepflanzt; die Höhe der Bäume muss bereits zu Beginn ca. 3 - 4 m sein.

- **V 7 Vermeidung von Kollisionen - Rebhuhn und Steinkauz:**

Um das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für das Rebhuhn weitgehend zu vermeiden, werden im Nahbereich der neuen Trasse im Bereich des Gänsberges westlich von Pflaumheim (Verlauf der Trasse im Einschnitt) keine Strukturen (Brachestreifen, Säume) neu angelegt, die als Habitat bzw. Deckungsschutz für das Rebhuhn geeignet sind. Stattdessen sind die straßen nahen Einschnittsböschungen dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die dichte Bepflanzung hat auch für den Steinkauz die positive Wirkung, dass die Böschungen und somit auch die Straße vom Steinkauz im sicheren Abstand überflogen werden und sich am

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Straßenrand keine Bodenvegetation bilden kann, die für den Steinkauz als Jagdhabitat nutzbar wäre. Die Maßnahme wird auf rund 0,84 ha durchgeführt.

- **V 8 Amphibienleiteinrichtungen:**

Durch den Verkehr auf der geplanten Ortsumgehung ist nicht auszuschließen, dass es zu Tötungen von Individuen der Erdkröte v.a. während der Wanderungen zwischen dem Laichplatz im Bereich Ried (landkreisbedeutsame Population) und dem Landlebensraum im Bereich der Alten Bahnlinie kommt. Des Weiteren kann es auch zu betriebsbedingte Tötungen von Zauneidechsen und Schlingnattern kommen. Um diesen Konflikt vorübergehend während der Bauzeit und dauerhaft zu vermeiden, ist es erforderlich zwischen der Pflaumbach- und östlich der Alten Bahnlinie temporäre und dauerhafte Amphibienleitanlagen mit Durchlässen zu bauen. Nur mit dieser Maßnahme können die Laichwanderungen zwischen Ried und der Alten Bahnlinie bzw. Straßenwechsel von Zauneidechse und Schlingnatter im Bereich der Alten Bahnlinie und damit der Fortbestand der jeweiligen Populationen gewährleistet werden. Die Ausführung der Leiteinrichtungen auf knapp 1150 m Länge und der 5 Amphibiendurchlässe erfolgt gemäß MAmS (2000).

Schutzmaßnahmen

- **S – Bauzeitliche Schutzzäune**

Zur Vermeidung von Beschädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich von Gehölzen im Umfeld der Bauarbeiten durch Baufahrzeuge, -materialien und Erdaushub sind die **DIN 18920** (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die Richtlinien zur Anlage von Straßen - Teil Landschaftspflege Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen - **RAS-LP 4**) zu beachten.

Demnach sind bauzeitliche Schutzvorrichtungen als Absperrbänder im Nahbereich empfindlicher Gehölzbestände zu errichten. Hierdurch sollen insbesondere Gefährdungen oder Schädigungen des Bodenaufbaus durch Befahrung oder unsachgemäße Ablagerung von Baumaterial und Aushub sowie Schäden an der Vegetation durch z.B. Verdichtung von Wurzeltellern, Abreißen von Ästen etc. vermieden werden. Es sind auf rund 2100 m Länge Schutzmaßnahmen (Absperrbänder) in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Anbringen von Absperrbändern entlang Heckenstreifen und Baumreihe nordöstlich und östlich des nördlichen Kreisels
- Anbringen von Absperrbändern entlang Gehölzstreifen östlich der Trasse, Bau-km 0+010
- Anbringen von Absperrbändern entlang Gehölzstreifen beiderseits der Trasse, Bau-km 0+240 – 0+255
- Anbringen von Absperrbändern entlang Böschungsgehölzen beidseits der Trasse im Bereich der Breitfeldstraße, Bau-km 0+815
- Anbringen von Absperrbändern entlang jungen Streuobstbäumen westlich der Trasse, Bau-km 1+020 – 1+050
- Anbringen von Absperrbändern im Bereich Gehölz/Gebüsch entlang des Dürrbachs beidseits der Trasse, Bau-km 1+170
- Anbringen von Absperrbändern entlang Gehölzstreifen beidseits der Trasse sowie am südöstlichen Rand der Erddeponie, Bau-km 1+390 – 1+480
- Anbringen von Absperrbändern im Bereich Gehölz/Gebüsch entlang des Baumertsgraben beidseits der Trasse, Bau-km 2+050

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

- Anbringen von Absperrbändern um eine Feldhecke mit historischem Bildstock nordwestlich der Pflaumbachquerung westlich der Trasse, Bau-km 2+110 – 2+160
- Anbringen von Absperrbändern entlang Streuobstbestand östlich der Pflaumbachquerung östlich der Trasse, Bau-km 2+320 – 2+370
- Anbringen von Absperrbändern um Straßengehölz (Altbaum) südlich Wenigumstädter Straße westlich der Trasse, Bau-km 2+490
- Anbringen von Absperrbändern entlang Gehölze der Alten Bahnlinie beiderseits der Trasse, Bau-km 2+710 – 2+820
- Anbringen von Absperrbändern entlang Wald beidseits der Trasse, Bau-km 3+890 bis Bauende

Gestaltungsmaßnahmen

- **G 1 Landschaftsgerechte Gestaltung von Straßenböschungen, Kreisel, Zwickelflächen:** Ansaat der Flächen mit wildkrautreichem Landschaftsrasen (gebietsheimische Wildblumen und Wildgräser); Gesamtfläche ca. ca. 8,76 ha
- **G 2 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der entsiegelten Straßenflächen:** Landschaftsgerechte Einbindung der nicht mehr benötigten, entsiegelten Straßenflächen durch Rekultivierung oder Renaturierung entsprechend den angrenzenden Flächennutzungen: Ansaat der Flächen mit wildkrautreichem Landschaftsrasen (gebietsheimische Wildblumen und Wildgräser); Gesamtfläche ca. 0,29 ha
- **G 3 Neuanlage einer eingeschnittenen Feldwegböschung in der Lösslandschaft:** Zwischen Baumertsgraben und Mühlbach, in Höhe Bau-km 2+060 bis 2+200, wird eine neu anzulegende Feldwegböschung nicht als abgeschrägte und angesäte Böschung, sondern als "Mini - Steilwand" im Lössgebiet ausgebildet. Diese bietet v.a. Wildbienen und anderen Insekten einen wertvollen Lebensraum; Gesamtlänge der Steilböschungen ca. 200 m
- **G 4 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Regenrückhaltebecken:** Das Umfeld der 4 Regenrückhaltebecken wird jeweils mit gebietsheimischen und standortgerechten Sträuchern bepflanzt. Neben der landschaftlichen Einbindung der RRB kommt die naturnahe Bepflanzung auch Insekten, Kleinsäugetern, Vögel und Fledermäusen zugute; Gesamtfläche der Bepflanzungen ca. 0,61 ha

Forstrechtlicher Ausgleich

Im Zuge des Baues der Ortsumgehung Pflaumheim sind auch Rodungen von Wald erforderlich, für die im Sinne eines forstrechtlichen Ausgleichs entsprechende Ersatzaufforstungen zu erbringen sind. Vom Grundsatz her ist für Waldrodungen flächengleicher Ersatz durch Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen zu leisten. Die Aufforstungen werden hierbei nur als Ersatz anerkannt, wenn sie dem Waldbegriff i. S. des Art. 2 BayWaldG entsprechen.

In seiner Stellungnahme zum Scoping-Termin am 22.01.2009 hat sich das Amt für Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Außenstelle Forst Aschaffenburg (ALE), zum erforderlichen Waldausgleich wie folgt geäußert:

Unter der Voraussetzung, dass der Rückbau der vorhandenen Straße innerhalb des Waldgebietes (Mömlinger Straße) in einer Weise erfolgt, dass ein einspuriger für den forstlichen LKW-Verkehr geeigneter Wegeabschnitt entsteht, sieht das ALE die Belange des Allgemeinwohls ge-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

wahrt und könnte somit von der Forderung nach Ersatzaufforstung absehen. Ein entsprechendes Vorgehen wird auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde als positiv betrachtet.

Es ist vorgesehen, die Mömlinger Straße im Waldbereich auf einer Länge von rd. 620 m rückzubauen, d.h. auf einer Straßenbreite von 6 m zu entsiegeln und forthin diesen Abschnitt mit einer wassergebundenen Decke auszubilden. Der entsiegelte Bereich wird mit Sträuchern als Waldsaum ausgebildet (s. Maßnahme A4).

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

- **A1, A2 – Anlage von Pufferstreifen entlang Dürrbach (A1) und Baumertsgraben (A2):**

Zur Stärkung der Biotopvernetzung werden sowohl vorhandene lineare Vegetationsstrukturen in der Feldflur von Pflaumheim und Wenigumstadt verbreitert als auch neue Strukturen geschaffen. Hierzu bieten sich in besonderem Maße periodisch oder dauerhaft fließende Gewässer an, entlang derer - zur gewässerökologischen Aufwertung - Pufferstreifen als ungenutzte Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden. Diese Pufferstreifen fungieren als Puffer zwischen Gewässer und angrenzender Nutzung.

Zum Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen, zur Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen und zur Verbesserung der Gewässerökologie (Zulassen von Eigendynamik) und des Biotopverbundes werden an verschiedenen Stellen der Feldflur bestehende, nicht ausreichend breite Gewässerrandstreifen verbreitert (von ca. 3 bis 4 m auf ca. 8 bis 10 m). Besonders wichtig sind diese Pufferstreifen bei angrenzender Ackernutzung.

Auf den Flächen werden keine aktiven Maßnahmen durchgeführt. Zum Schutz im Zuge der Sukzession aufkommender Kraut- und Gehölzvegetation vor Wildverbiss wie vor der Befahrung im Zuge der Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen werden die Streifen gezäunt. Uferabbrisse entlang der Gewässer sind zu tolerieren. Gewässerräumungen sind zu minimieren.

Flächengröße: rd. 3 380 m² (A1 2 700 m², A2 680 m²)
- **A3 – Renaturierung der Pflaumbachaue**

Zur Verbesserung der Lebensraumfunktion der Pflaumbachaue einschließlich ihrer Biotopverbundfunktion wird der Pflaumbachs stellenweise verlegt bzw. auf längeren Abschnitt naturnah neu modelliert. Entlang des Gewässers ist die Entwicklung eines beidseitigen, bis zu 15 m breiten Gewässerrandstreifens vorgesehen. Zudem wird der bislang in unmittelbarer Gewässernähe verlaufende Fuß- und Radweg nach Osten hin verlegt werden, um dem Gewässer mehr Raum für eine natürliche Eigenentwicklung zu geben.

Neben der abschnittswisen Modellierung eines neuen Bachlaufs mit naturnaher, unregelmäßiger Ausgestaltung der Uferböschungen, der Einbringung von Totholz / Störsteinen an der Mittelwasserlinie als Strukturbildner und der Anlage von flachen Mulden mit Retentionsraumfunktion (Vorlandabtrag) ist der Rückbau der Uferbefestigungen der alten Bachlaufs, das Belassen des alten Gewässerbetts als HW-Abflussmulde und der Rückbau des alten Fuß- und Radweges vorgesehen. In diesem Bereich ist das Versiegelungsmaterial abtragen, die Bodenverdichtung durch Lockern und Fräsen beseitigen und anschließend Mutterboden für die weitere Vegetationsentwicklung zu artenreichem Krautsaum im Zuge der Sukzession aufzutragen.

Um die Biotopverbundfunktion der Pflaumbachaue durch die neue Brücke nicht zu beeinträchtigen, werden die Ufer zur besseren Durchfeuchtung des angrenzenden Gewässersaumes bzw. des Grünlandes (Erhalt der Biotopverbundfunktion) sehr flach ausgeformt.

Bereichsweise werden standorttypische, heimische Bäume und Sträucher (s. Artenliste Kap. 10) unter Beachtung eines Mindestabstandes zur Brücke von 100 m wegen Vermeidung einer erhöhten Kollisionsgefahr mit Fledermäusen bepflanzt. Entlang der Mittelwasserlinie sind initiale Anpflanzung bzw. Ansaat von Uferröhricht / Ufervegetation geplant.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Die restliche Fläche wird als Flachland-Mähwiese angesät. Entlang des nach Osten verlegten Fuß- und Radweges wird eine Baumreihe gepflanzt.

Flächengröße: rd. 12 380 m²

- **A4 – Rückbau Mömlinger Straße mit Pflanzung eines Waldsaumes**

Die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) wird auf einer Länge von rd. 620 m zwischen der Abzweigung Schützenhaus und Einmündung zu verschiedenen landwirtschaftlichen Anwesen (Pflaumheimer Höfe) aufgelassen und zu einem unbefestigten Feld- und Waldweg zurückgebaut. Hierzu wird die Straße auf einer Breite von 6 m entsiegelt und die westliche Hälfte (3 m Breite) mit einer wassergebundenen Decke ausgebildet (s. auch Abb. 8-1). Im Bereich der östlichen Straßenhälfte wird, nach Entfernung der bituminösen Deckschicht, auch der Unterbau entfernt, der Boden tiefengelockert und mit Mutterboden aufgefüllt. Auf diesem Streifen ist eine ein- bis zweireihige Bepflanzung mit heimischen Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung zum Aufbau eines Waldsaumes vorgesehen.

Flächengröße: rd. 1 860 m²

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Durch den vorgezogenen Funktionsausgleich werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten. Der vorgezogene Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können. Wenn davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht verschlechtert, so wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Dem zur Folge ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

- **CEF 1 – Schaffung eines Ersatzrevieres für den Steinkauz**

Westlich der Trasse im Bereich des Gänsberges wird aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung eines Steinkauzrevieres infolge der neuen Trasse, die mit einem Verlust des Reviers gleichzusetzen ist, ein Ersatzrevier geschaffen.

Hierzu erfolgt eine Umwandlung eines Ackers in extensiv genutztes Grünland, dessen Mähzeitpunkt in der 2. Maihälfte mit Abtransport des Mähguts liegt (für eine erfolgreiche Jagd auf Mäuse, Laufkäfer und andere Kleintiere, besonders während der Jungenaufzucht, benötigt der Steinkauz gemähte und damit niedrigwüchsige Bestände). Auf einem Teil der Fläche werden Obstbäume (Mindestabstand ca. 12 m von Stamm zu Stamm) gepflanzt. Des Weiteren werden 10 m breite Gras- und Krautsäume angelegt (720 m Länge) und Holzhaufen als Versteckmöglichkeit für Jungtiere eingebracht.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Da ausreichend große Bäume als Sitzwarten zunächst fehlen, werden entlang linearer Strukturen Holzpflocke gesetzt. Ebenso werden bis zum Erreichen geeigneter Stärken der Obstbäume und dann einsetzender Baumhöhlenbildung mindestens 5 Steinkauz-Niströhren (mit Mardersicherung) im Umfeld der Maßnahme aufgehängt; diese sind für einen freien Anflug ggf. freizuschneiden.

Die detaillierte Planung ergibt sich in der Ausführung und Bedarf der Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

- **CEF 2 – Anlage von Lerchenfenstern und Buntbrachen in der Pflaumheimer Feldflur**

Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen der Feldlerche durch die Trasse mit ihren Fahrbahnen, Böschungen sowie Entwässerungseinrichtungen und Wegeverlegungen werden die Feldlerchenreviere auch durch den Verkehr auf der neuen Trasse mit Lärmemissionen, optischer Beunruhigung wie auch durch die Kulissenwirkung der Straße selbst zusätzlich beeinträchtigt. Insgesamt gehen voraussichtlich 5 Feldlerchenreviere verloren. Eine Neuanlage im Umfeld erscheint aufgrund der bereits besetzten Reviere nicht zielführend. Vielmehr werden durch produktionsintegrierte Maßnahmen wie Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen die Bruterfolge der Feldlerche im Bereich des Gänsbergs gesteigert. Diese Maßnahmen kommen im gleichen Maße auch dem Rebhuhn zugute.

In den zu optimierenden Lebensräumen wird von einer Dichte von 1-2 Brutpaaren pro 10 ha ausgegangen (vgl. Bauer et al 2005, Angaben für ungünstige Biotope). Nach Bauer et al. (2005) erscheinen Dichten von mehr als 4 Revieren je 10 ha bei Optimierung der Lebensräume als realistisch. Um zusätzlich 5 Paare aufzunehmen, müssen in einer Kulisse von 25 ha Habitat-Verbesserungen erfolgen. Dies wird erreicht, indem auf 7 ha Lerchenfenster und Buntbrachen eingerichtet werden. Die Wirkung dieser Flächen bezieht die umgebenden Flächen mit ein, so dass es zu einer ausreichenden Steigerung der Siedlungsdichte kommen kann.

Zwei Lerchenfenster pro ha sind ausreichend, um den Bruterfolg der Feldlerche deutlich zu erhöhen, und das bereits im ersten Jahr. Positiv wirken sich die Feldlerchenfenster auch auf das Rebhuhn aus.

Ein Feldlerchenfenster umfasst etwa 20 bis 40 m² und wird in Wintergetreide durch das gezielte Unterlassen der Einsaat (bspw. durch Anheben der Saatmaschine) hergestellt. Die Fenster müssen zwischen den Fahrgassen liegen, da diese häufig von Prädatoren genutzt werden. Zu Feldrändern müssen mindestens 25 m, zu Waldrändern, Feldhecken und Siedlungen 150 bis 200 m eingehalten werden. Die Lerchenfenster sind in mindestens 300 m Abstand zu stark befahrenen Straßen anzulegen. Alternativ ist auch ein zweireihiges Ansäen (doppelter Reihenabstand) von Sommergetreide möglich.

Neben den Lerchenfenstern, die für die Nester der Bodenbrüter von Bedeutung sind, müssen zur Stützung des Nahrungsangebots der Art, wie auch des Rebhuhns und anderer Bodenbrüter, in räumlicher Nähe 4 mehrjährige blütenreiche Buntbrachen entwickelt werden.

Die Buntbrachen müssen mindestens 6 m breit und ca. 100-250 m lang sein. Die Einsaat erfolgt mit einer Mischung aus Kräutern, Winterraps und Schmetterlingsblütlern gebietseigenen Saatguts. Um möglichst lockere und lichtdurchlässige Bestände zu erhalten, sind die Ansaatstärken nicht zu hoch zu wählen (ca. 1,5 g/m²); auf Düngung oder Pestizid-Einsatz ist zu verzichten. Die Anlage kann sowohl am Rand einer Ackerfläche als auch im Feld selbst erfolgen. Dabei sind Mindestabstände von ca. 150-200 m zu Waldrändern, Feldhecken und

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Siedlungen zwingend einzuhalten. Die Buntbrachen sind in mindestens 300 m Abstand zu stark befahrenen Straßen anzulegen.

- **CEF 3 – Aufwertung von Braunkehlchen-Lebensraum am Grundgraben**

Entlang des Grundgrabens, der zwischen Hocken- und Bibigenberg aus Richtung Süden kommend im rechten Winkel auf die Kreisstraße 105 zufließt, wird auf 230 m Länge im Bereich der bestehenden Braunkehlchen-Reviere ein mind. 10 m breiter Randstreifen parallel zum Graben angelegt. Dieser soll jährlich jeweils zur Hälfte nach dem 15. Juli gemäht werden, so dass stehen bleibende abgestorbene Hochstaudenfluren Ansitzwarten bieten. Des Weiteren wird ein zusätzliches Angebot an Sitzwarten durch 20 einzuschlagende Koppelpfähle geschaffen. Zur Initiierung der Vegetationsstruktur ist eine krautreiche, artenreiche Saatmischung zu verwenden.

Durch diese Maßnahme wird das Nahrungs- und Brutangebot für die betroffenen Paare erheblich verbessert, so dass die Habitat-Entwertung durch Lärm kompensiert wird. Die Maßnahme steht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen. Die Maßnahme muss vor dem Eintreten des Verkehrsflusses wirksam sein. Die Maßnahme entfaltet innerhalb von einem Jahr ihre Wirksamkeit.

Die detaillierte Planung der CEF-Maßnahmen ergibt sich in der Ausführung und bedarf der Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum kommt im Bereich des TK-Blattes 6120 Obernburg a. Main eine Art des Anhangs IV FFH-RL, Europäischer Frauenschuh, vor. Im Bereich des TK-Blattes 6020 Aschaffenburg kommt keine Art des Anhangs IV der FFH-RL vor. Im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen wurde der Frauenschuh im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes ist auch ein potenzielles Vorkommen sowohl dieser Art als auch der anderen Arten des Anhang IV der FFH-RL auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens.**

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Das Tötungsverbot ist auch bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Diese Bewertung entspricht der derzeit gültigen Rechtsprechung durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.07.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der faunistischen Untersuchungen (PGNU 2008) wurden innerhalb des Untersuchungsraumes 4 Fledermausarten nachgewiesen. Der Wald wird von Fledermäusen nur sehr eingeschränkt genutzt. Die linearen Gehölzbestände des Offenlandes werden von Fledermäusen bevorzugt als Leitlinien während der Jagd genutzt. Besonders frequentiert sind dabei die Gehölzbestände entlang der Breitfeldstraße, in der Pflaumbachhau und entlang des ehemaligen Bahndamms. Diese Strukturen werden von der Trasse gequert, wodurch das Kollisionsrisiko für die nachgewiesenen Fledermausarten entsprechend steigt.

Der südliche Abschnitt der Trasse verläuft durch einen Wald-Kiefern-Bestand, in dem einzelne Rot-Buchen eingestreut sind. Die Bäume haben einen Brusthöhendurchmesser von bis zu 40 cm und sind noch sehr vital. Aus diesem Grund wurden auch im Rahmen einer gezielten ergänzenden Kartierung im August 2012 (PGNU 2012) keine Höhlen gefunden. Da die Rot-Buchen belaubt und deshalb nicht alle Bereiche vollständig einsehbar waren, ist ein Vorkommen einzelner Höhlen wie auch von unscheinbaren Spaltenstrukturen aber nicht auszuschließen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	G	2	u
(Großer) Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	u
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	3	g

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ = Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

s – ungünstig/schlecht, u – ungünstig/unzureichend, g – günstig, ? – unbekannt

Aufgrund der Artenvorkommen in den TK-Blättern 6020 Aschaffenburg und 6210 Obernburg a. Main sind außer den 4 nachgewiesenen Fledermausarten weitere 9 Säugetierarten zu erwarten, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können oder dieses als Teillebensraum nut-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

zen. Hierzu zählen neben der Haselmaus folgende acht Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus. Damit ergibt sich ein maximales Potenzial von 12 Fledermausarten.

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen „Gebäudefledermäuse“ Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nutzen den Untersuchungsraum als Nahrungsraum/Jagdgebiet. Da Siedlungsbereiche und Kulturlandschaften als erforderliche Lebensräume der „Gebäudefledermäuse“ im Wirkraum des Vorhabens vorhanden sind, kann auch das potenzielle Vorkommen der „Gebäudefledermäuse“ Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

In dem im Untersuchungsraum vorhandenen Mischwald sind einzelne Höhlen, die als potenzielle Quartiere von den nachgewiesenen „Baumfledermäusen“ wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler sowie von den potenziell vorkommenden Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr genutzt werden können, vorhanden. Daher ist eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Raststätten für Fledermäuse nicht auszuschließen, auch wenn in den unmittelbaren Rodungsbereichen keine Höhlen nachgewiesen wurden.

Auch ein potenzielles Vorkommen der Fransenfledermaus als „Baum- und Gebäudefledermaus“, die als Lebensraum das Umfeld von Siedlungen in Verbindung mit strukturreichen extensiv genutzten Kulturlandschaften, mit Laub- und Mischwaldbeständen sowie mit insektenreichen Jagdgewässern bevorzugt, kann im Plangebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die potenziell vorkommenden Fledermausarten gelten dieselben Aussagen, die im Folgenden im Detail zu den nachgewiesenen Fledermausarten gemacht werden. Die für die nachgewiesenen Arten vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen schließen auch Verbotstatbestände § 44 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Arten aus.

Die Gehölzbestände entlang der Breitfeldstraße, in der Pflaumbachhau und entlang des ehemaligen Bahndamms werden von der Trasse gequert, so dass das Kollisionsrisiko für die dort nachgewiesenen Fledermausarten entsprechend steigt.

Die Haselmaus gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht mit beerentragenden Straucharten. Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert. Die Mindestgröße für eine eigenständig überlebensfähige Population wird mit 20 ha Waldfläche angegeben.

Der Pflaumheimer Wald beidseits Mömlinger Straße ist als Kiefern-Laubholz-Mischwald anzusprechen. Die Laubholzbeimischung wird verbreitet aus Eiche in der Oberschicht, daneben von Buche und Linde in der Zwischen- und Unterschicht bestimmt. Die Krautschicht besteht vorwiegend aus Brombeere (maximal kniehoch). Da der im Wirkraum des Bauvorhabens befindliche Wald den Ansprüchen der Haselmaus nicht entspricht und zudem durch die Mömlinger Straße und mehrere Forstwege durchschnitten ist, wird es durch das Bauvorhaben zu keiner Beeinträchtigung und Verschlechterung der Lebensbedingungen der Haselmaus kommen. Diese potenziell vorkommende Art wird daher nicht im Detail behandelt.

Betroffenheit der Säugetierarten

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

nachgewiesen

Bayern: -

potenziell möglich

Art im UG:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend

Als synanthrope Art („Hausfledermaus“) mit kleinem Aktionsradius ist ihr Vorkommen an Siedlungen bzw. Einzelgebäude gebunden, wo sie Spaltenquartiere jeglicher Art besiedelt. Sie ist nicht nur in Dörfern und Großstädten zu beobachten, sondern auch in Parks und Wäldern, wo sie ihre Quartiere unter abstehender Baumrinde hat, gelegentlich kann sie auch in Nistkästen und Baumhöhlen gefunden werden. Die Quartiere können dabei regelmäßig gewechselt werden, um z.B. günstigere Anflugbedingungen zu den jeweils ergiebigsten Jagdgründen zu haben. Als Winterquartiere sucht sie Bergwerksstollen, tiefe Felsspalten, Mauerspalt und Keller (Schober & Grimmberger 1987) auf. Zur Nahrungssuche nutzt die Art im engerem Umgriff der Quartiere eine Vielzahl von Habitaten von verschiedensten Waldformationen, Siedlungsbereichen bis hin zu Offenlandflächen. Die Zwergfledermäuse sind zwar hinsichtlich potenziell geeigneter Jagdhabitate sehr flexibel, jedoch werden offene Bereiche in ausgeräumten Landschaften und geschlossene Wälder gemieden. Das landwirtschaftliche Umfeld als Jagdhabitat spielt nur eine geringe Rolle. Jagdaktivitäten finden vor allem in der Nähe von Grenzstrukturen (Waldränder, Hecken, Wege), sonst aber in solchen Bereichen statt, die einen dichten Bestand von linearen Gehölzen aufweisen oder Gewässer mit Begleitgehölzen beinhalten. Die Flughöhe liegt überwiegend im Bereich von 5-6 m. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung wird vorhanden bis gering, gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingeschätzt (Brinkmann et al. 2008).

Die Zwergfledermaus ist in Hessen die mit Abstand häufigste Fledermausart. Mit 278 von insgesamt 1.114 Nachweisen in Hessen ist die Anzahl bekannter Vorkommen im Naturraum D 53 Oberrheinisches Tiefland (Dietz & Simon 2003), in dem auch das Untersuchungsgebiet liegt, am höchsten. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung in Hessen anzunehmen ist. Auch im Bayern ist die Art flächendeckend verbreitet. Aus dem Naturraum Untermainebene in Bayern sind aber keine Nachweise der Art bekannt.

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist im Landkreis Aschaffenburg häufig. Im Zuge der faunistischen Kartierungen (PGNU 2009) wurden Nachweise der Zwergfledermaus in den Untersuchungsflächen erbracht. Mit insgesamt 38 Ortungen (teils an demselben Ort an unterschiedlichen Tagen) wurde die Zwergfledermaus mit Abstand am häufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bevorzugte Jagdreviere befinden sich entlang von Gehölzbeständen im Bereich der Breitfeldstraße, entlang der stillgelegten Bahntrasse südlich von Pflaumheim sowie an

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

den Waldrändern entlang der Mömlinger Straße. Im Wald gelangen lediglich einzelne Ortungen der Zwergfledermaus. Die vielen Ortungen lassen den Schluss zu, dass sich die lokale Population in einem guten Erhaltungszustand befindet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme werden keine Gebäude mit potenziellen Quartiermöglichkeiten abgerissen. Selbst wenn bei der Bestandsaufnahme ausschließlich Jagdbewegungen beobachtet und keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen in dem Mischwald in der „Hinteren Ruh“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In Relation zu den quadratkilometergroßen Jagdgebieten ist jedoch ein nicht erheblicher Teil potenzieller Baumquartiere durch Rodung betroffen. Aufgrund ähnlicher Waldstrukturen in der Umgebung kann ein Ausweichen der Tiere mit Sicherheit prognostiziert werden. Dies gilt auch, da sich durch die Kartierungen keine Verdachtsmomente für eine Konzentration von Baumhöhlen in den Rodungsbereichen ergeben haben (PGNU 2012). Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen der nachweislich jagenden Art durch Verlärmung sowie visuelle Effekte (z.B. Beleuchtung der Baustelle usw.) zu erwarten. Trotz der geringen Empfindlichkeit der Zwergfledermaus gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist davon auszugehen, dass Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie sonstige visuelle Effekte einen Vergrämungseffekt auslösen, der dazu führen kann, dass die Tiere zumindest vorübergehend während der Bauphase den Raum meiden und nicht mehr als Jagdhabitat nutzen können. Um ein Erfüllen der Verbotsstatbestände zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum vorgesehen (V 5). Bestandsabnahmen sind daher in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Die Gehölzbestände entlang der Breitfeldstraße und des Dürrbaches westlich von Pflaumheim, entlang der stillgelegten Bahntrasse südlich von Pflaumheim sowie am Waldrand im Bereich der Mömlinger Straße werden in Anspruch genommen. Sie sind für Jagdaktivitäten der Art geeignete, gut strukturierte Leitlinien, die mit den potenziellen Quartieren eng assoziieren können. Dies hat die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten sowie die Zerschneidung der Flugwege der Zwergfledermaus zur Folge. Auch dauerhafte Einschränkungen der Lebensraumnutzbarkeit (bedeutsame Jagdgebiete) infolge von betriebsbedingten Störungen

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Grobstheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

sind nicht auszuschließen. Da das Vorkommen relativ gleichmäßig über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt ist und die Art verschiedene Jagdhabitats jeweils über einige Quadratkilometer nutzt und hierbei auch über eine große Flexibilität verfügt, werden die für die Population bedeutsamen Jagdgebiete nicht wesentlich verkleinert.

Die zu prognostizierenden vorhabenbedingten Störwirkungen sind als gering einzuschätzen, so dass keine Verbotverletzung im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V5** - Beschränkung der Bauzeit auf das Tageslicht; von November bis Februar gelten infolge der Winterruhe der Fledermäuse keine Bauzeitbeschränkungen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Die Zwergfledermaus fliegt niedrig und strukturgebunden und ist daher gegenüber Kollisionen besonders anfällig. Da eine Beibehaltung von Jagdtraditionen nach dem Bau der Straße nicht auszuschließen ist, ist durch die Zerschneidung der bevorzugten Flugbahnen von einem deutlich erhöhten Mortalitätsrisiko (Kollisionen) nach der Inbetriebnahme der Straße auszugehen. Im Bereich der Breinfeldstraße, wo die stärksten Flugaktivitäten der Zwergfledermaus im Rahmen der Kartierung (PGNU 2008, 2012) festgestellt wurden, sind zur Minimierung von Kollisionen geeignete Maßnahmen (Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien) vorgesehen. Die Fledermäuse werden durch die vorgesehene Gehölzpflanzung so geleitet, dass sie unter der neuen Brücke (lichte Höhe ca. 4,5 m) hindurch fliegen. Somit wird das Kollisionsrisiko an dieser Stelle minimiert. Gleiches gilt auch für den Bereich der Dürrbachquerung. Im Bereich der Pflaumbachquerung wird zur Vermeidung von Kollisionen auf eine Pflanzung von höherwüchsigen, gewässerbegleitenden Gehölzen (die sich Leitlinien in Richtung Straße hin entwickeln könnten) verzichtet, um die Fledermäuse auf einer niedrigen Flughöhe zu halten und sie zum unterqueren der Brücke zu animieren. Entlang der ehemaligen Bahnlinie, die von der Trasse in einem leichten Einschnitt durchquert wird, sollen die Fledermäuse dagegen durch die Pflanzung hoher Bäume zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe („Hop over“) angeregt werden. Da die Zwergfledermaus während der Dämmerung und Nacht jagt, wenn nur noch wenig Verkehr auf der geplanten Straße vorhanden sein wird, wird es in Verbindung mit den genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommen.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme werden keine Gebäude mit potenziellen Quartiermöglichkeiten abgerissen. Selbst wenn bei der Bestandsaufnahme ausschließlich Jagdbewegungen beobachtet und keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen in dem Mischwald in der „Hinteren Ruh“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass bei der Rodung von Bäumen Individuen, die sich in den Baumhöhlen und Spalten befinden, getötet werden. Um dies zu vermeiden, wird die Baumrodung gem. § 39 (5)

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

BNatSchG im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. erfolgen. Durch die ökologische Baubegleitung wird gewährleistet, dass Baumhöhlen vor der Rodung kontrolliert und verschlossen werden. Befinden sich nach einer Kontrolle Fledermäuse in einer Baumhöhle oder Spalte, werden diese von einem Fledermausexperten weiterversorgt bzw. umgesetzt. Unter der Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen können die Beeinträchtigungen der Art minimiert und die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1** - Die Rodung erfolgt gem. § 39 (5) BNatSchG im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2.
 - **V4** - Baumhöhlen sind vor der Rodung zu kontrollieren und zu verschließen. Befinden sich Fledermäuse in einer Höhle oder Spalte, werden diese von einem Fledermausexperten weiterversorgt bzw. verbracht.
 - **V6** - Vermeidung von Kollisionen durch Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien bzw. durch Verzicht auf eine Gehölzpflanzung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: G

Bayern: 2

Art im UG:

nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Der Kleine Abendsegler ist eine „Baumfledermaus“, die wald- und gewässerreiche, mit offenen Bereichen durchsetzte Landschaften besiedelt. Wochenstuben können 70 und mehr Tiere umfassen und werden in der Regel in Nistkästen, Gebäudespalten, zwischen Balken sowie in Baumhöhlen und -spalten gefunden. Als Winterquartiere werden entsprechende Örtlichkeiten genutzt. Das Beutespektrum ist sehr variabel und spiegelt jeweils das Angebot der Landschaft wieder, in der die Tiere leben (Meschede & Heller 2000). Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen im freien Luftraum und sind wenig strukturgebunden. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung wird sehr gering, gegenüber Lärm- und Lichtemissionen gering eingeschätzt (Brinkmann et al. 2008).

Mit 81 von insgesamt 159 Nachweisen liegt der Verbreitungsschwerpunkt des Kleinen Abendseglers in Hessen mit Abstand im Naturraum D 53 Oberrheinisches Tiefland (Dietz & Simon 2003).

Lokale Population:

Im Zuge der faunistischen Kartierungen (PGNU 2009) wurde ein Nachweis des Kleinen Abendseglers im Untersuchungsraum erbracht. Eine Ortung der Art gelang in der Pflaumbachau. Diese Einzelortung lässt nicht auf ein bevorzugtes Jagdrevier schließen. Da es sich um eine „Waldfledermaus“ handelt, ist das Untersuchungsgebiet von nachrangiger Bedeutung für den Erhaltungszustand der lokalen Population. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet ist aufgrund nur kleinflächig vorhandener geeigneter Lebensräume mäßig bis schlecht.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Selbst wenn bei der Bestandsaufnahme ausschließlich Jagdbewegungen im Bereich der Pflaumbachau beobachtet und keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen in dem Mischwald in der „Hinteren Ruh“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In Relation zu den quadratkilometergroßen Jagdgebieten ist jedoch ein nicht erheblicher Teil potenzieller Baumquartiere durch Rodung betroffen. Aufgrund ähnlicher Waldstrukturen in der Umgebung kann ein Ausweichen der Tiere mit Sicherheit prognostiziert werden. Dies gilt auch, da sich durch die Kartierungen keine Verdachtsmomente für eine Konzentration von Baumhöhlen in den Rodungsbereichen ergeben haben (PGNU 2012). Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da die Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate nicht so erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten voll-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

ständig entfällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen des Jagdgebietes, vor allem im Bereich der Pflaumbachau, durch Verlärmung sowie visuelle Effekte (z.B. Beleuchtung der Baustelle usw.) zu erwarten. Trotz der geringen Empfindlichkeit des Kleinen Abendseglers gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist davon auszugehen, dass Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie sonstige visuelle Effekte einen Vergrämungseffekt auslösen, der dazu führen kann, dass die Tiere zumindest vorübergehend während der Bauphase den Raum meiden und nicht mehr als Jagdhabitat nutzen können. Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum vorgesehen.

Eine Zerschneidung der Flugbahnen / Jagdhabitats durch die Trasse kann ausgeschlossen werden, da die Jagdflüge der Art im freien Luftraum und wenig strukturgebunden erfolgen. Zudem ist die Art gegenüber Zerschneidung sehr gering empfindlich. Auch dauerhafte Einschränkungen der Lebensraumnutzbarkeit infolge von betriebsbedingten Störungen sind auszuschließen, da der Untersuchungsraum auf Basis der Kartierergebnisse als von nachrangiger Bedeutung für die Art eingestuft werden muss. Die zu prognostizierenden vorhabenbedingten Störwirkungen sind unter Beachtung von konfliktvermeidenden Maßnahmen als gering einzuschätzen, so dass keine Verbotverletzung im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V5 - Beschränkung der Bauzeit auf das Tageslicht; von November bis Februar gelten infolge der Winterruhe der Fledermäuse keine Bauzeitbeschränkungen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da der Untersuchungsraum kein bevorzugtes Jagdrevier für die Art darstellt und der Kleine Abendsegler wenig strukturgebunden im freien Luftraum jagt, ist von keiner signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos (Kollisionen) durch die Zerschneidung der Flugwege infolge des Straßenbaus auszugehen. Artsspezifische Erhaltungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Selbst wenn bei der Bestandsaufnahme ausschließlich Jagdbewegungen beobachtet und keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quar-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

tiere in Baumhöhlen in dem Mischwald in der „Hinteren Ruh“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass bei der Rodung von Bäumen Individuen, die sich in den Baumhöhlen und Spalten befinden, getötet werden. Um dies zu vermeiden, wird die Baumrodung gem. § 39 (5) BNatSchG im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. erfolgen. Durch die ökologische Baubegleitung wird gewährleistet, dass Baumhöhlen vor der Rodung kontrolliert und verschlossen werden. Befinden sich nach einer Kontrolle Fledermäuse in einer Baumhöhle oder Spalte, werden diese von einem Fledermausexperten weiterversorgt bzw. umgesetzt. Unter der Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen können die Beeinträchtigungen der Art minimiert und die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1** - Die Rodung erfolgt gem. § 39 (5) BNatSchG im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2.
 - **V4** - Baumhöhlen sind vor der Rodung zu kontrollieren und zu verschließen. Befinden sich Fledermäuse in einer Höhle oder Spalte, werden diese von einem Fledermausexperten weiterversorgt bzw. verbracht.
 - **V6** - Vermeidung von Kollisionen durch Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien bzw. durch Verzicht auf eine Gehölzpflanzung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

(Großer) Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art im UG:

nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Der Große Abendsegler besiedelt Wälder, aber auch größere Parks. Als bevorzugtes Habitat des Großen Abendseglers gelten strukturierte Landschaften mit Laubwäldern und stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Es werden vorrangig geräumige Höhlen in Laubbäumen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Winter-, Wochenstuben-, Durchzugs- oder Balzquartier genutzt. Ebenso gerne werden aber auch Nistkästen unterschiedlichsten Typs, vereinzelt auch Gebäude als Quartiere angenommen. Sommerkolonien stellen in BY in aller Regel Männchen-Gesellschaften dar. Nachweise derartiger Kolonien konzentrieren sich in Bayern auf Flusstäler und Niederungen (Zahn et al. 2004). Wochenstuben der Art sind sowohl in BY als auch im Hessen sehr selten. Jedoch stellt Bayern und auch Hessen ein bedeutendes Überwinterungsgebiet und wahrscheinlich auch Durchzugsgebiet für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa dar. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Als schnell fliegende und auf engem Luftraum wenig wendige Fledermaus hält sie sich zur Beutejagd vorwiegend im freien Luftraum auf. Die Jagdgebiete befinden sich demzufolge über insektenreichen großen Stillgewässern, Wiesen, abgeernteten Feldern, Mülldeponien und großen asphaltierten Flächen im Siedlungsbereich. Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße strukturgebunden (Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen 2003). Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung wird sehr gering, gegenüber Lärm- und Lichtemissionen gering eingeschätzt (Brinkmann et al. 2008).

Mit 196 von insgesamt 438 Nachweisen liegt der Verbreitungsschwerpunkt des Großen Abendseglers in Hessen mit Abstand im Naturraum D 53 Oberrheinisches Tiefland (Dietz & Simon 2003), in dem sich auch das Untersuchungsgebiet befindet. Auch aus dem Naturraum Unterrhein in Bayern sind Nachweise der Art bekannt.

Lokale Population:

Im Zuge der faunistischen Kartierungen (PGNU 2008) wurde ein Nachweis des Großen Abendseglers im Untersuchungsgebiet erbracht. Eine Ortung des Großen Abendseglers gelang an der Breitfeldstraße. Aus dieser Einzelortung lässt sich nicht auf ein bevorzugtes Jagdrevier schließen. Quartiere des Großen Abendseglers sind im Landkreis Aschaffenburg selten. Da die Art vor allem Wälder und Parks besiedelt, ist das Untersuchungsgebiet von nachrangiger Bedeutung für den Erhaltungszustand der lokalen Population. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet ist aufgrund nur kleinflächig vorhandener geeigneter Lebensräume mäßig bis schlecht.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

(Großer) Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da bei der Bestandsaufnahme nur eine Jagdbewegung beobachtet wurde, Quartiere der Art nicht gefunden wurden und potenzielle Quartiere nachweislich in einem nicht erheblichen Umfang betroffen sind, ist mit keiner erheblichen Zerstörung der „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten“ des Abendseglers (Baumhöhlen und -spalten) zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen des Jagdgebietes, vor allem im Bereich der Breinfeldstraße, durch Verlärmung sowie visuelle Effekte (z.B. Beleuchtung der Baustelle usw.) zu erwarten. Trotz der geringen Empfindlichkeit des Abendseglers gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist davon auszugehen, dass Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie sonstige visuelle Effekte einen Vergrämungseffekt auslösen, der dazu führen kann, dass die Tiere zumindest vorübergehend während der Bauphase den Raum meiden und nicht mehr als Jagdhabitat nutzen können. Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum vorgesehen (V 5).

Eine Zerschneidung der Flugbahnen / Jagdhabitats durch die Trasse kann ausgeschlossen werden, da die Jagdflüge der Art in großer Höhe über den Baumkronen und relativ strukturungebunden erfolgen. Zudem ist die Art gegenüber Zerschneidung sehr gering empfindlich. Auch dauerhafte Einschränkungen der Lebensraumnutzbarkeit infolge von betriebsbedingten Störungen sind auszuschließen, da der Untersuchungsraum auf Basis der Kartierdaten als von nachrangiger Bedeutung für die Art zu beurteilen ist.

Die zu prognostizierenden vorhabenbedingten Störwirkungen sind unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme als gering einzuschätzen, so dass keine Verbotverletzung im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V5** - Beschränkung der Bauzeit auf das Tageslicht; von November bis Februar gelten infolge der Winterruhe der Fledermäuse keine Bauzeitbeschränkungen.
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da der Untersuchungsraum kein bevorzugtes Jagdrevier für die Art darstellt und der Abend-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

(Großer) Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

segler vor allem in höheren Luftbereichen jagt, ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos (Kollisionen) durch die Zerschneidung der Flugwege infolge eines Straßenbaus auszugehen. Artsspezifische Erhaltungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Selbst wenn bei der Bestandsaufnahme ausschließlich Jagdbewegungen beobachtet und keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass bei der Rodung von Bäumen Individuen, die sich in den Baumhöhlen und Spalten befinden, getötet werden. Um dies zu vermeiden, wird die Baumrodung gem. § 39 (5) BNatSchG im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. erfolgen (V 1). Durch die ökologische Baubegleitung wird gewährleistet, dass Baumhöhlen vor der Rodung kontrolliert und verschlossen werden (V 4). Befinden sich nach einer Kontrolle Fledermäuse in einer Baumhöhle oder Spalte, werden diese von einem Fledermausexperten weiterversorgt bzw. umgesetzt. Unter der Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen können die Beeinträchtigungen der Art minimiert und die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1** - Die Rodung erfolgt gem. § 39 (5) BNatSchG im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2.
 - **V4** - Baumhöhlen sind vor der Rodung zu kontrollieren und zu verschließen. Befinden sich Fledermäuse in einer Höhle oder Spalte, werden diese von einem Fledermausexperten weiterversorgt bzw. verbracht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: 3

Art im UG:

nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus wird allgemein als typische Gebäudefledermaus eingestuft. Sie bezieht als Spaltenbewohnerin z. B. Hausverkleidungen, Verstecke im Firstbereich von Dachböden und gelegentlich auch Fensterläden. Innerhalb Deutschlands kommt sie im Norden weitaus häufiger vor als im Süden. Der Wald wird neben Hecken und Baumreihen als Lebensraum mit einbezogen, aus Nistkästen sind Einzelnachweise, jedoch keine Kolonien bekannt (Meschede & Heller 2000). Winterquartiere befinden sich vor allem in Kellern, Stollen und Höhlen, in älteren Bauwerken und oberirdischen Spaltenquartieren. Einzelne Tiere überwintern gelegentlich auch in ihren Sommerquartieren (Petersen et al. 2004). Die Jagdflüge erfolgen im freien Luftraum und entlang von Gehölzen und sind bedingt strukturgebunden. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung und gegenüber Lärm- und Lichtemissionen wird gering eingeschätzt (Brinkmann et al. 2008).

Mit 78 von insgesamt 148 Nachweisen liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Breitflügelfledermaus in Hessen mit Abstand im Naturraum D 53 Oberrheinisches Tiefland.

Lokale Population:

Im Zuge der faunistischen Kartierungen (PGNU 2008) wurde ein Nachweis der Breitflügelfledermaus im Untersuchungsgebiet erbracht. Eine Ortung der Art gelang in der Pflaumbachau. Diese Einzelortung lässt nicht auf ein bevorzugtes Jagdgebiet schließen. Mit nur einer Ortung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population im Untersuchungsgebiet mit mäßig bis schlecht einzustufen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da bei der Bestandsaufnahme nur eine Jagdbewegung beobachtet wurde und potenzielle Fortpflanzungsquartiere der Art (Gebäude) nicht betroffen sind, ist mit keiner erheblichen Zerstörung der „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten“ der Breitflügelfledermaus zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung sind während der Bauzeit keine Beein-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

trüchtigungen des Jagdgebietes im Bereich der Breifeldstraße durch Verlärmung sowie visuelle Effekte (z.B. Beleuchtung der Baustelle usw.) zu erwarten, denn das Untersuchungsgebiet stellt kein bedeutendes Jagdhabitat für die Art dar. Weiterhin ist die Art gegenüber Licht- und Lärmemissionen nicht empfindlich. Da im Untersuchungsraum keine bevorzugten Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus vorhanden sind, sind Bestandsabnahmen im Zusammenhang mit baubedingten Störungen ausgeschlossen.

Eine Zerschneidung der Flugbahnen / Jagdhabitats durch die Trasse kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Art in sehr geringer Dichte nachgewiesen wurde und das Untersuchungsgebiet kein bedeutendes Jagdgebiet darstellt.

Die zu prognostizierenden vorhabenbedingten Störwirkungen sind als nicht erheblich einzuschätzen, so dass keine Verbotverletzung im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da der Untersuchungsraum kein bevorzugtes Jagdrevier für die Art darstellt, ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos (Kollisionen) durch die Zerschneidung der Flugwege infolge eines Straßenbaus auszugehen. Weiterhin ist auch nicht mit der Tötung von Tieren im Rahmen der Baufeldräumung zu rechnen, da Breitflügelfledermäuse Gebäude als Quartiere aufsuchen. Artsspezifische Erhaltungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der faunistischen Untersuchungen (PGNU 2008) wurden innerhalb des Untersuchungsraumes 2 Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL nachgewiesen.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	2	u

Erläuterungen: siehe Tabelle 1

Aufgrund der Artenvorkommen in den TK-Blättern 6020 Aschaffenburg und 6210 Obernburg a. Main könnte im Untersuchungsgebiet außer den 2 nachgewiesenen Reptilienarten noch eine weitere Reptilienart des Anhangs IV FFH-RL, die Mauereidechse (*Podacris muralis*, RLBY 1, RLD V, EHZ KBR U1) potenziell vorkommen. Für die potenziell vorkommende Mauereidechse gelten dieselben Aussagen, die bereits zu der nachgewiesenen Zauneidechse gemacht werden.

Betroffenheit der Reptilienarten

Die alte Bahnlinie als Geschützter Landschaftsbestandteil mit Trockenstandorten ist Lebensraum von Zauneidechse und Schlingnatter, weshalb nicht auszuschließen ist, dass im Falle einer Durchfahung Lebensraum dieser Reptilienarten beeinträchtigt wird oder aufgrund der versteckten Lebensweise einzelne Individuen getötet werden.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

nachgewiesen

Bayern: V

potenziell möglich

Art im UG:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art (BISCHOFF 1984). Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (Elbing et al. 1996). In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne trockene, warme, gehölzarme Stellen in offenen und strukturreichen Biotopen wie die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z.B. Elbing et al. 1996, Blanke 2004), Abbaustellen, Ruderalfluren, Magerrasen mit einzelnen Büschen sowie Streuobstbestände. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63-2000 m² (Strijbosch & Creemers 1988) angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigten Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3 - 4 ha angegeben (Strijbosch & Creemers 1988).

In Hessen befindet sich ein Verbreitungsschwerpunkt der Zauneidechse im Naturraum D 53 Oberrheinisches Tiefland (Alfermann & Nicolay 2003), zu dem auch das Untersuchungsgebiet gehört.

Lokale Population:

Die Zauneidechse wurde vom Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt im Bereich der stillgelegten Bahntrasse südlich von Pflaumheim beobachtet. Im Jahr 2008 gelang im Zuge der faunistischen Kartierungen (PGNU 2008) im Untersuchungsraum kein erneuter Nachweis, obwohl die stillgelegte Bahntrasse als Lebensraum für die Art gut geeignet ist. Da jedoch keine erneuten Nachweise vorliegen, ist davon auszugehen, dass sich die lokale Population in einem mäßigen bis schlechten Erhaltungszustand befindet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und anlagebedingt werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt und in begrenztem Umfang zerstört. Dies betrifft in erster Linie die stillgelegten Bahntrasse südlich von Pflaumheim. Der direkt vom Eingriff betroffene Bereich stellt nachweislich keinen wichtigen Zauneidechsenlebensraum dar, da trotz Nachsuche keine Zauneidechsen gefunden werden konnten (PGNU 2008) und weil der betroffene Lebensraumausschnitt im Vergleich zum verbleibenden Habitat nur einen untergeordneten Teil darstellt. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate im Bereich der ehemaligen Bahntrasse werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt, da der Eingriff in den ehemaligen Bahndamm nur lokal erfolgt. Im Umfeld der geplanten Straße wird ausreichend Lebensraum zum Erhalt der Population verbleiben, da die ehemalige Bahntrasse sehr lang ist. Durch die Freistellung einzelner Bereiche können zusätzlich die Lebensraumbedingungen für die Art verbessert werden.

Im restlichen Untersuchungsraum werden bau- oder anlagenbedingt kleinflächig Ruderal-/Staudenfluren sowie Brachflächen in Anspruch genommen. Bei diesen Flächen handelt es sich um isolierte, den Ansprüchen der Art in ihrer Ausdehnung nicht entsprechende Lebensräume. Diese Flächen sind höchstens von geringer Bedeutung für die Bestandssituation der lokalen Populationen.

In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt keine Verbotsverletzung vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen im Bereich des bekannten Vorkommens aufgrund akustischer und visueller Reize werden als nicht erheblich eingestuft, da die Art gegenüber dieser Art von Emissionen allgemein wenig empfindlich ist und die möglicherweise betroffenen Individuen in angrenzende Bereiche des Bahndammes ausweichen können.

Der Straßenkörper selbst ist eine Habitat-fremde Struktur, die zu einem reduzierten Austausch zwischen den verbleibenden Teilbereichen führen wird. Um eine erhebliche Störwirkung durch den Straßenkörper zu vermeiden, werden Leiteinrichtungen mit einem wirksamen Durchlass im Bereich der ehemaligen Bahntrasse eingerichtet (V 8). Der Austausch zwischen den Teilbereichen der verbleibenden ehemaligen Bahntrasse bleibt hierdurch gewährleistet. Essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beeinträchtigt und damit beschädigt, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Tatbestand 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt, da die Störung kein Ausmaß erreichen wird, das zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würde.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 8 Amphibienleiteinrichtungen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist eine Tötung / Verletzung der im Bereich des ehemaligen Bahndammes möglicherweise vorkommenden Individuen (Adulte, Junge, Eier) nicht vollständig auszuschließen. Die Tatbestände 1 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden dennoch als nicht erfüllt angesehen, da die schädlichen Auswirkungen durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldfreimachung (V 4) weitgehend minimiert werden können: Zur Vermeidung der Tötungen von Zauneidechsen während ihrer Ruhezeit und zum Schutz und Erhalt der Population wird die Baufeldfreimachung (Vergrämung durch Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) von März bis Oktober, vorzugsweise im August bei guter Witterung (Fluchtmöglichkeit der Tiere wird erhöht) begonnen. Durch den Baubeginn während der Aktivitätszeit sollen sich die Tiere in benachbarte Bereiche begeben und sich dort in Winterquartiere zurückziehen. Die Maßnahmen beschränken sich auf den Bereich der ehemaligen Bahntrasse, wo der Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt Zauneidechsen beobachtet hat (kein Nachweis im Rahmen der Kartierung 2008 (PGNU 2008)). Damit Zauneidechsen nicht durch die Bauarbeiten getötet oder verletzt werden, ist vor Baubeginn das Baufeld im Bereich der ehemaligen Bahntrasse abzusuchen und anschließend mit temporären Reptilien-Leitanlagen die Baustelle abzuführen.

Eine vollständige Umsiedlung ist im vorliegenden Fall nicht angebracht, da keine aktuellen Funde im Trassenbereich vorliegen, die Zauneidechse nur schwer zu fangen ist und Tötungen anschließend noch immer nicht auszuschließen sind.

Tötungen nach Inbetriebnahme der Straße können nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Diese werden jedoch durch die Einrichtung von Leiteinrichtungen und einen wirksamen Durchlass (V 8) auf ein nicht signifikantes Niveau reduziert. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund als wahrscheinlich, dass es 2008 keine erneuten Nachweise im Bereich der Bahndammquerung gab.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 3 Baufeldfreimachung Reptilien
 - V 8 Amphibienleiteinrichtungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2

Bayern: 2

Art im UG:

nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die Schlingnatter ist eine Schlangenart, die gut besonnte, offene bis halboffene Lebensräume besiedelt. In Südbayern sind die Auen der größeren Alpenflüsse die wichtigsten Refugialräume. Innerhalb dieser Lebensraumkomplexe sind Magerrasen, sekundäre Magerrasen an Deichen und sonnenexponierte Säume die wichtigsten Einzelkomponenten. Entscheidend sind in jedem Fall ein ausreichender Struktureichtum und ein funktional verknüpftes Habitatmosaik. Dabei dürften Dämme / Deiche in Verbindung mit kreuzenden oder tangierenden Gräben, Wegen, Hecken usw. als Verbundelemente eine große Bedeutung besitzen. Bei einer Mindestpopulationsgröße von 50 fortpflanzungsfähigen Tieren muss man von ca. 50 - 100 ha optimaler Fläche ausgehen, wobei die genannten Teilkomponenten und die Vernetzungslinien bevorzugt genutzt werden.

Schlingnattern erreichen die Geschlechtsreife im 3. oder 4. Lebensjahr. Die Weibchen pflanzen sich nur alle zwei bis drei Jahre fort. Die Paarung erfolgt vor allem von April bis Mai, aber auch Herbst- und Winterpaarungen sind bekannt. Die Geburt erfolgt in Mitteleuropa im August und September. Die Winterquartiere werden von Mitte März bis Anfang April verlassen und Ende September/Anfang Oktober wieder aufgesucht. Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie Wärme speicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinhalden, Mauern, Totholz oder offener Torf eigen ist. Je nach Region werden unterschiedliche Biotoptypen besiedelt, in denen die aufgeführten Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind (Petersen et al. 2004).

Mit nur 15 von insgesamt 193 Nachweisen kommen von der Schlingnatter im Naturraum D 53 Oberrheinisches Tiefland in Hessen nur sehr wenige Exemplare vor.

Lokale Population:

Die Schlingnatter wurde vom Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt im Bereich der stillgelegten Bahntrasse südlich von Pflaumheim beobachtet. 2008 gelang im Zuge der faunistischen Kartierungen im UG (PGNU 2008) kein erneuter Nachweis, obwohl die stillgelegte Bahntrasse als Lebensraum für die Art gut geeignet ist. Da im Untersuchungsgebiet auch nur an einem Ort Nachweise erbracht wurden, die nicht bestätigt werden konnten, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als mäßig bis schlecht einzustufen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und anlagebedingt werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt und in begrenztem Umfang zerstört. Dies betrifft in erster Linie die stillgelegten Bahntrasse südlich von Pflaumheim. Der direkt vom Eingriff betroffene Bereich stellt keinen wichtigen Schlingnatter-Lebensraum dar, da trotz Nachsuche keine Schlingnattern gefunden werden konnten (PGNU 2008) und weil der betroffene Lebensraumausschnitt im Vergleich zum verbleibenden Habitat nur einen untergeordneten Anteil darstellt. Die Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate im Bereich der ehemaligen Bahntrasse werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt, da der Eingriff in den ehemaligen Bahndamm nur lokal erfolgt. Im Umfeld der geplanten Straße wird ausreichend Lebensraum zum Erhalt der Population verbleiben, da die ehemalige Bahntrasse sehr lang ist. Durch die Freistellung einzelner Bereiche können zusätzlich die Lebensraumbedingungen für die Art verbessert werden.

Im restlichen Untersuchungsraum werden bau- oder anlagenbedingt kleinflächig Ruderal-/Staudenfluren sowie Brachflächen in Anspruch genommen. Bei diesen Flächen handelt es sich um isolierte, den Ansprüchen der Art in ihrer Ausdehnung nicht entsprechende Lebensräume. Diese Flächen haben keine Bedeutung für die Bestandssituation der lokalen Populationen.

In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt keine Verbotsverletzung vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen im Bereich des bekannten Vorkommens aufgrund akustischer und visueller Reize werden als nicht erheblich eingestuft, da die Art gegenüber dieser Art von Emissionen allgemein wenig empfindlich ist.

Der Straßenkörper selbst ist eine Habitat-fremde Struktur, die zu einem reduzierten Austausch zwischen den verbleibenden Teilbereichen führen wird. Um eine erhebliche Störwirkung durch den Straßenkörper zu vermeiden, werden Leiteinrichtungen mit einem wirksamen Durchlass im Bereich der ehemaligen Bahntrasse eingerichtet (V 8). Der Austausch zwischen den Teilbereichen der verbleibenden ehemaligen Bahntrasse bleibt hierdurch gewährleistet. Essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beeinträchtigt und damit beschädigt, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt.

Der Tatbestand 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt, da die Störung kein Ausmaß

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

erreichen wird, das zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würde.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 8 Amphibienleiteinrichtungen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist eine Tötung / Verletzung der im Bereich des ehemaligen Bahndammes möglicherweise vorkommenden Individuen (Adulte, Junge, Eier) nicht vollständig auszuschließen. Die Tatbestände 1 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden dennoch als erfüllt angesehen, da die schädlichen Auswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldfreimachung (V 4) weitgehend minimiert werden können: Zur Vermeidung der Tötungen von Schlingnattern während ihrer Ruhezeit und zum Schutz und Erhalt der Population wird die Baufeldfreimachung (Vergrämung durch Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) von März bis Oktober, vorzugsweise im August bei guter Witterung (Fluchtmöglichkeit der Tiere wird erhöht) begonnen. Durch den Baubeginn während der Aktivitätszeit sollen sich die Tiere in benachbarte Bereiche begeben und sich dort in Winterquartiere zurückziehen. Die Maßnahmen beschränken sich auf den Bereich der ehemaligen Bahntrasse, wo der Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt Schlingnattern beobachtet hat (kein Nachweis im Rahmen der Kartierung 2008 (PGNU 2008)). Damit Schlingnattern nicht durch die Bauarbeiten getötet oder verletzt werden, ist vor Baubeginn das Baufeld im Bereich der ehemaligen Bahntrasse abzusuchen und anschließend mit temporären Reptilien-Leitanlagen die Baustelle abuzäunen (V 3).

Eine vollständige Umsiedlung ist im vorliegenden Fall nicht angebracht, da keine aktuellen Funde im Trassenbereich vorliegen, die Schlingnatter nur schwer zu fangen ist und Tötungen anschließend noch immer nicht auszuschließen sind.

Kollisionen nach Inbetriebnahme der Straße können nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Diese werden jedoch durch die Einrichtung von Leiteinrichtungen und einen wirksamen Durchlass (V 8) auf ein nicht signifikantes Niveau reduziert. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund als wahrscheinlich, dass es 2008 keine erneuten Nachweise im Bereich der Bahndammquerung gab.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 3 Baufeldfreimachung Reptilien
 - V 8 Amphibienleiteinrichtungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fazit

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Bei beiden im Gebiet vorkommenden Reptilienarten nach Anhang IV FFH-RL, der Zauneidechse und der Schlingnatter, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben durch vorgesehene konfliktvermeidende Maßnahmen vollständig verhindert werden. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.3 Amphibien

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum sind innerhalb der TK-Blätter 6020 Aschaffenburg und 6120 Obernburg a. Main Vorkommen der Kreuzkröte, des Laubfrosches und des Kammmolches bekannt.

Die wichtigsten im Wirkraum des Bauvorhabens vorhandenen „Gewässer“ sind der Pflaumbach mit den Zuflüssen, im Westen der Dürrbach, der Baumertsgraben und der Mühlbach und im Südosten der Grundgraben. Diese eignen sich aufgrund der Fließgewässercharakteristik nicht als Fortpflanzungshabitat für die oben genannten Arten. Das einzige Stillgewässer befindet sich im „Ried“. Für die drei prüfungsrelevanten Amphibienarten gibt es keinerlei Anhaltspunkte für ein Vorkommen im Untersuchungsraum und seinem Umfeld. Im Zuge der projektbezogenen Kartierungen der Fauna (PGNU 2009) wurde keine der drei Arten nachgewiesen. Die Gewässer im Ried und in der Pflaumbachau zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt sind kaum als Habitat für die drei o.g. Amphibienarten geeignet. Weitere Gewässer mit besserer Eignung für diese Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Damit erübrigt sich eine detaillierte weitere Betrachtung der Amphibien im Rahmen der vorliegenden saP.

4.1.2.4 Libellen

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum ist innerhalb des TK-Blattes 6120 Obernburg a. Main das Vorkommen der Großen Moorjungfer bekannt. Sie bevorzugt etwas nährstoffreichere, meso- bis eutrophe, ganzjährig Wasser führende Zwischenmoorgewässer sowie verlandende Teiche, anmoorige Seen, Torfstiche oder andere, nicht zu saure vegetationsreiche (Moor)gewässer. Da im Wirkraum kein erforderlicher Lebensraum zur Verfügung steht, können Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen und Tötungen der Art ausgeschlossen werden. Eine detaillierte artenschutzfachliche Betrachtung der Libellen im Rahmen der vorliegenden saP erübrigt sich damit.

4.1.2.5 Käfer

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum ist innerhalb der TK-Blätter 6020 Aschaffenburg und 6120 Obernburg a. Main kein Vorkommen einer Käferart des Anhangs IV FFH-RL bekannt. Außerdem steht im Wirkraum des Vorhabens kein erforderlicher Lebensraum für diese Arten zur Verfügung. Damit erübrigt sich eine detaillierte Betrachtung von Käferarten im Rahmen der vorliegenden saP.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

4.1.2.6 Tagfalter

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum wurde innerhalb der TK-Blätter 6120 Obernburg a. Main und 6020 Aschaffenburg der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen. Außerdem ist im Bereich des TK-Blattes 6020 Aschaffenburg das Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Quendel-Ameisenbläuling bekannt.

Haupt-Lebensräume des Hellen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Der Quendel-Ameisenbläuling besiedelt als xerothermophiler Offenlandbewohner überwiegend trocken-warme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen-Komplexe, einschließlich deren Pionierstadien.

Im Zuge der projektbezogenen Kartierungen der Fauna (PGNU 2009) wurde keine der drei Arten nachgewiesen. Da im Wirkraum kein erforderlicher Lebensraum zur Verfügung steht, können Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen und Tötungen der drei prüferelevanten Arten ausgeschlossen werden. Eine artenschutzfachliche Betrachtung der Tagfalter im Rahmen der vorliegenden saP erübrigt sich damit.

4.1.2.7 Nachtfalter

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum kommen innerhalb der TK-Blätter 6120 Obernburg a. Main und 6020 Aschaffenburg keine Nachtfalterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Da im Wirkraum kein erforderlicher Lebensraum für die betreffenden Arten zur Verfügung steht, können Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen und Tötungen der Arten ausgeschlossen werden. Eine detaillierte artenschutzfachliche Betrachtung der Nachtfalter im Rahmen der vorliegenden saP erübrigt sich damit.

4.1.2.8 Fische

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum kommen innerhalb der TK-Blätter 6120 Obernburg a. Main und 6020 Aschaffenburg keine Fischarten des Anhangs IV FFH-RL vor. Da im Wirkraum kein erforderlicher Lebensraum für den Donaukaulbarsch, die einzige Anhang-IV-Fischart mit Verbreitung in Bayern, zur Verfügung steht, können Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen und Tötungen der Art ausgeschlossen werden. Eine detaillierte artenschutzfachliche Betrachtung der Fische im Rahmen der vorliegenden saP erübrigt sich damit.

4.1.2.8 Muscheln

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum ist das Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel zwar sowohl im Bereich des betroffenen TK-Blattes 6020 Aschaffenburg, als auch für das angrenzende TK-Blatt 6120 Obernburg a. Main bekannt. Das Vorkommen im Untersuchungsraum kann jedoch ausgeschlossen werden, da im Wirkraum kein erforderlicher Lebensraum zur Verfügung steht (saubere, aber eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Sub-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

strat; bevorzugt wird eine Gewässergüte um Güteklasse II und geringe Nitratbelastung). Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen und Tötungen der Art können ausgeschlossen werden. Eine detaillierte artenschutzfachliche Betrachtung der Muscheln im Rahmen der vorliegenden saP erübrigt sich damit.

4.1.2.9 Schnecken

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum finden sich weder für das hier betroffene TK-Blatt 6020 Aschaffenburg noch für das angrenzende TK-Blatt 6120 Obernburg a. Main Nachweise von Schnecken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Ihr Vorkommen im Untersuchungsraum kann weiterhin ausgeschlossen werden, da im Wirkraum kein erforderlicher Lebensraum zur Verfügung steht. Eine detaillierte Betrachtung von Schnecken im Rahmen der vorliegenden saP erübrigt sich damit.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Tötung und Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens.**

Das Tötungsverbot ist auch bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die Vogelarten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensminderungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Diese Bewertung entspricht der derzeit gültigen Rechtsprechung durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.07.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	g
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	g
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	V	g
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	g
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	g
Bluthänfling	<i>Carduelis canabina</i>	V	3	s
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	s
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	g
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	g
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	g
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	g

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	V	g
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	g
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	g
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	3	s
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	g
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	g
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	g
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	u
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	g
Gelbspötter	<i>Hyppolais icterina</i>	-	-	u
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	g
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	g
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	g
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	g
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	g
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	g
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	u
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	g
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	g
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	g
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	V	g
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	g
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	?
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	g
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	u
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	g
Kobenente	<i>Netta rufina</i>	-	3	g
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	g
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	u

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	g
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	u
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	g
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	g
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	g
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	g
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	u
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	s
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	g
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	g
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	g
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	u
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	3	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	g
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	3	g
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	V	u
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	g
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	g
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	g
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	g
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	1	s
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	g
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	g
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	g
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	g
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	g
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	u
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	g
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	V	g
Tümpelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	s
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	-	g

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	g
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	g
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V	u
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	g
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	g
Weidenmeise	<i>Poecile montana</i>	-	-	g
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	g
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	g
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	g

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

EHZ Erhaltungszustand: **KBR** = kontinentale biogeographische Region vgl. Tabelle 1

Bei den weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten"), die im Untersuchungsraum vorkommen (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp) ist aus nachfolgenden Gründen regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

- Hinsichtlich des Lebensstätten-Schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.)
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Kornweihe (Rote Liste BRD 1, Rote Liste Bayern 0, VSch-RL Anhang I, streng geschützt) und der Kiebitz (Rote Liste BRD & Bayern 2, streng geschützt) treten nach Angabe des Natur- und Vogelschutzvereins Wenigumstadt als Durchzügler bzw. Wintergäste auf. Ihre Rast-Populationen sind so gering, dass keine erheblichen Wirkungen auf regionale Populationen durch das Vorha-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

ben zu erwarten sind. Da sie nicht brüten und keine Rastkonzentrationspunkte durch die Straße betroffen sind, können sie leicht ausweichen.

In dem Feuchtgebiet nördlich Wenigumstadt nördlich der Biebigheimer Straße wurden Bekassine (Rote Liste BRD 1, Rote Liste Bayern 1, VSch-RL Anhang I, streng geschützt), Eisvogel (Rote Liste Bayern V, VSch-RL Anhang I, streng geschützt), Kolbenente (Rote Liste Bayern 3) und Tüpfelsumpfhuhn (Rote Liste BRD 1, Rote Liste Bayern 1, VSch-RL Anhang I, streng geschützt) nachgewiesen. Dieses Gebiet liegt mit 300 m deutlich abseits der Trasse. Negative Wirkungen einschließlich Lärm auf die sehr kleinen Rastpopulationen dieser Arten sind auszuschließen.

Hier wurden auch Teichhuhn (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern V) und Teichrohrsänger (ungefährdet) nachgewiesen, die hier möglicherweise brüten (PGNU 2008, 2012). Diese Vorkommen liegen jedoch rund 300 m von der Trasse entfernt und somit abseits der artspezifischen Effektdistanzen hinsichtlich der Lärmwirkung (Garniel & Mierwald 2010). Somit können Störwirkungen als auch Schädigungs- und Tötungsverbote für diese Arten ausgeschlossen werden.

Mauersegler (Rote Liste BRD V), Mehlschwalbe (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern V) und Rauchschwalbe (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern V) nutzen das Gebiet zur Nahrungsaufnahme. Da ihre Aktionsradien jedoch mehrere Kilometer um die Brutplätze umfassen und sie wenig spezifische Nahrungsflächen aufsuchen, entstehen durch die Straße keine Schädigungs- oder Störungsverbote. Dies gilt auch im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungsstätten, da keine Gebäude als mögliche Brutplätze verloren gehen. Tötungsverbote durch den Verlust von Eiern oder Jungen sind demnach ebenso auszuschließen. Das Kollisionsrisiko wird sich für diese Arten nicht über ein naturraumtypisches Niveau hinaus erhöhen.

Des Weiteren wurde ein Vorkommen der Wachtel (Vorwarnliste Bayern) für den Gänsberg westlich von Pflaumheim angegeben (PGNU 2012). Dieses Vorkommen liegt knapp 700 m von der Trasse entfernt und somit außerhalb der Reichweite möglicher Störwirkungen (Lärm, visuelle Effekte).

Die Vorkommen von Bluthänfling (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern 3), Dorngrasmücke (ungefährdet), Feldsperling (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern V), Goldammer (Rote Liste Bayern V), Klappergrasmücke (Rote Liste Bayern V), Mäusebussard (streng geschützt), Nachtigall (ungefährdet) und Pirol (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern V) sind nicht durch das Vorhaben betroffen, da es sich entweder um Durchzügler handelt, die nicht brüten und demnach leicht ausweichen können oder weil es im regionalen Kontext häufige Arten sind, so dass sich keine Verbotstatbestände in Bezug auf lokale Populationen ergeben.

Hohltaube (Rote Liste Bayern V), Rotmilan (Rote Liste Bayern 2, VSch-RL Anhang I, streng geschützt), Schwarzmilan (Rote Liste Bayern 3, VSch-RL Anhang I, streng geschützt), Sperber (streng geschützt), Trauerschnäpper (VSch-RL Anhang I) und Turmfalke (streng geschützt) sind Durchzügler und/oder Nahrungsgäste. Ihre unspezifischen Nahrungsräume bestehen in der gesamten Kulturlandschaft im Umfeld des Untersuchungsgebietes. Da es für diese Arten keine Konzentrationspunkte gibt, entstehen keine erheblichen Störungen. Schädigungs- und Tötungsverbote sind auszuschließen.

Die oben genannten Arten werden aus den dargelegten Gründen nicht weiter im Detail abgehandelt. Für sie sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Betroffenheit der Vogelarten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 2

Art(en) im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

Status: BV - Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Das Braunkehlchen ist in Bayern nur noch regional verbreitet. Ein weitgehend zusammenhängendes Areal erstreckt sich entlang der bayerischen Nordgrenze und der östlichen Mittelgebirge bis nahe an die Donau. Große Verbreitungslücken bestehen im westlichen Unterfranken, im zentralen und westlichen Mittelfranken sowie in der südlichen Oberpfalz. Südlich der Donau sind weitere Flächen unbesiedelt.

Braunkehlchen sind Brutvögel extensiv genutzten Grünlands, vor allem mäßig feuchter Wiesen und Weiden. Auch Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen, Niedermoore, nicht gemähte oder einmahdige Bergwiesen, Brachland mit hoher Bodenvegetation sowie sehr junge Fichtenanpflanzungen in hochgrasiger Vegetation werden besiedelt. Die Vielfalt reduziert sich auf bestimmte Strukturmerkmale, unter denen höhere Sitzwarten, wie Hochstauden, Zaunpfähle, einzelne Büsche, niedrige Bäume und sogar Leitungen als Singwarten, Jagdanzitz oder Anflugstellen zum Nest eine wichtige Rolle spielen. Die bestandsbildende, tiefer liegende Vegetation muss ausreichend Nestdeckung bieten und mit einem reichen Insektenangebot die Ernährung gewährleisten.

Braunkehlchen sind Langstreckenzieher. Die Art kehrt im April/Mai aus ihren Winterquartieren in Afrika zurück und ziehen ab August wieder ab. Braunkehlchen sind Bodenbrüter; Das Nest wird in einer kleinen Vertiefung unter dichter Vegetation nahe einer Sitzwarte angelegt. Legebeginn ab April/Mai, Brutzeit Mai bis August.

Lokale Population:

Im UG befinden sich 2 Reviere entlang des Grundgrabes, der aus Richtung Süden kommend im rechten Winkel auf die Kreisstraße 105 zufließt. Da es sich um das einzige Vorkommen handelt, wird der Erhaltungszustand mit mittel bis schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorkommen befindet sich 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht beschädigt oder zerstört. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die einzige Störwirkung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Nach Garniel & Mierwald (2010) handelt es sich beim Braunkehlchen um eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Bei den zu erwartenden DTV-Werten von >10.000 Kfz/24h werden die ersten 100 m vom Fahrbahnrand hin zum Revier zu 40% und von 100 m vom Fahrbahnrand bis 200 m vom Fahrbahnrand zu 10% entwertet. Somit liegt das Vorkommen in einem schwach durch Lärmwirkung betroffenen Bereich (10% Habitat-Entwertung). Um einen Revierverlust zu vermeiden, der nach Garniel & Mierwald zu prognostizieren wäre, ist eine CEF-Maßnahme erforderlich. Ein Revierverlust wäre als erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu werten und würde somit einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auslösen.

Da der Baustellenlärm keinen permanenten Charakter hat, kann nicht von erheblichen Störwirkungen im Rahmen des Baus der Straße ausgegangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF 3 Aufwertung von Braunkehlchen-Lebensraum am Grundgraben

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Bereich des bestehenden Vorkommens liegt so weit abseits der anlage- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme, dass nicht von einem Verlust von Bruten auszugehen ist. Weiterhin ist nicht anzunehmen, dass sich das Kollisionsrisiko erheblich erhöht, da Braunkehlchen kleine Reviere haben (ca. 0,5 ha) und somit nicht zu erwarten ist, dass Braunkehlchen die geplante Straße regelmäßig queren werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art(en) im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

Status: BV - Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Feldlerchen sind Kurzstreckenzieher. Sie erreichen ihr Brutgebiet im Februar/März und bilden im Wegzug ab September Schwärme. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab April, Zweitbruten ab Juni; meist 2 Jahresbruten. Die Brutzeit erstreckt sich von März bis August.

Lokale Population:

In der Agrarlandschaft des UG wurden 15 Reviere nachgewiesen. Die Dichte ist vergleichsweise hoch (Bezzel et al. 2005).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)
(C)

gut (B)

mittel – schlecht

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch direkte Überbauung ist ein Feldlerchenrevier betroffen. Von der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind demnach rund 6% der lokalen Feldlerchenpopulation betroffen, was als erheblich zu werten ist. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitats werden für das unmittelbar überbaute Revier beschädigt oder zerstört, nicht jedoch in einem erheblichen Umfang für die übrigen 14 Reviere. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für mindestens ein Revier nicht erhalten. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nur unter Anwendung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (CEF 2).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF 2 Anlage von Lerchenfenstern und Buntbrachen in der Pflaumheimer Feldflur

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für Feldlerchen wurde eine verkehrabhängig reduzierte Besiedlung von mehreren 100 m festgestellt (Garniel & Mierwald 2010). Feldlerchen nehmen ihre Umgebung v.a. optisch wahr. Sie hält zu vertikalen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand. Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen ist daher nicht auszuschließen. Garniel & Mierwald (2010) geben für die Feldlerche für Verkehrsdichten von 10.000 bis 20.000 Kfz/24 h vom Fahrbahnrand bis 100 m vom Fahrbahnrand eine Abnahme der Habitateignung von 40 % und in der Zone von 100 bis 300 m vom Fahrbahnrand eine Abnahme der Habitateignung um 10 % an. Von den nach Berücksichtigung des Verlustes durch anlage- und betriebsbedingte Flächen-Inanspruchnahme verbleibenden Revieren (siehe 2.1) sind 6 Reviere von einer Abnahme der Habitateignung um 40 % betroffen. Weitere 5 Reviere sind von einer Abnahme der Habitateignung um 10 % betroffen. Nach Garniel & Mierwald (2010) ist der Verlust pauschal mit 4 Revieren zu prognostizieren.

Daraus ergeben sich folgende Sachverhalte: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Störung so erheblich beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Die ökologische Funktion für die lokale Population kann im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt bleiben. Die ökologische Funktion muss durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF 2) gewährleistet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF 2 Anlage von Lerchenfenstern und Buntbrachen in der Pflaumheimer Feldflur

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die trassennahen Reviere gehen überwiegend aufgrund von Schädigungs- und Störfwirkungen verloren (s.o.). Für die verbleibenden trassennahen Reviere gilt: Die straßennahen Einschnittsböschungen westlich von Pflaumheim mit angrenzenden Feldlerchenvorkommen werden dicht mit Büschen und Sträuchern bepflanzt, so dass die Straße in ausreichender Höhe überflogen wird (V 7). Diese Maßnahme führt zu einer zusätzlichen Reduktion des Kollisionsrisikos, das an Stellen mit tiefen Einschnittslagen wie hier ohnehin unterhalb des durchschnittlichen naturraumtypischen Lebensrisikos der Art liegt. Da Feldlerchen zu vertikalen Geländestrukturen einen großen Abstand halten, ist auch ein regelmäßiges niedriges Überfliegen der Dammlagen unwahrscheinlich. Schließlich ist ein signifikantes Tötungsrisiko durch Kollisionen auch aufgrund des Abstandsverhaltens aufgrund der Störfwirkung (siehe 2.2) auszuschließen.

Um Tötungen von Eiern oder Jungen in Nestern im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden Bauzeitenbeschränkungen zur Baufeldfreimachung festgelegt (V 2). Die Baufeldfreimachung erfolgt zwischen Anfang September und Ende Februar. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme führt das Vorhaben zu keinem signifikanten Ver-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

letzungs- und Tötungsrisiko von Feldlerchen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2 Baufeldfreimachung Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: nicht gefährdet

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht ist ein weit verbreiteter und vielerorts häufiger Brutvogel lichter Wälder und der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Wichtig sind einerseits ein hoher Gehölzanteil, andererseits magere Wiesen, Säume, Halbtrockenrasen, Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände besiedelt. Entscheidend sind kurzrasige, magere Flächen als Nahrungshabitat (Ameisen). Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Als Brutbäume kommen alte Laubbäume, gerne Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen in Frage. Die Art ist empfindlich gegenüber Nutzungsintensivierung von Magerstandorten, Intensivierung der Forstwirtschaft und Bebauungsverdichtung in den Städten.

Lokale Population:

Ein Revier des Grünspechtes befindet sich in einer Gehölz-bewachsenen Erosionsrinne am Rand des Waldes entlang der Mömlinger Straße. Da dieses Revier über das UG hinaus reicht, kann keine Siedlungsdichte berechnet werden. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des UG kann gutachterlich von einer für Bayern durchschnittlichen Siedlungsdichte ausgegangen werden (Bezzel et al. 2005).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sind potenzielle Brutbäume sowie Nahrungshabitate betroffen. D.h. mit der Baufeldräumung könnten Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten des Grünspechtes zerstört werden.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Die Kartierung der Biotopbäume (PGNU 2008) ergab für den potenziell von dem festgestellten Vorkommen genutzten Waldbestand „Hintere Ruh“ (Wald-Kiefern-Bestand), in dem einzelne Rot-Buchen eingestreut sind, keine Höhlen. Der Umfang der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass nicht alle Höhlen gefunden wurden (Untersuchung im belaubten Zustand) als nicht erheblich gelten, da die Reviere des Grünspechtes mehrere 100 ha umfassen (Bauer et al. 2005) und die Rodungsfläche in diesem Bereich 1,7 ha beträgt und somit nur einen kleinen, nicht erheblichen Teil der potenziellen Revierfläche ausmacht.

Der Umfang des Verlustes an Nahrungsflächen liegt für das festgestellte Revier in einem nicht erheblichen Umfang, da keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die wesentliche Störwirkung geht von dem zu erwartenden Verkehrslärm aus. Nach Garniel & Mierwald (2010) zählt der Grünspecht zu den Vogelarten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Wirkung von Verkehrslärm kann bei dieser Art bis zu einer Reichweite von 200 m nachgewiesen werden. Insofern kommt es zu einer Zunahme der Lärmbelastung in potenziellen Revierbereichen. Das festgestellte Revier hat seinen Schwerpunkt 500 m abseits (nördlich) der Trasse. Attraktive Nahrungsflächen und somit bevorzugte Aufenthaltsbereiche erstrecken sich nach Norden und somit noch weiter abseits der Trasse. Dem von der Trasse gekreuzten Waldbereich „Hintere Ruh“ wird eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsfläche zugewiesen. Die Störwirkung durch Lärmneubelastung ist demnach nicht erheblich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Störungen nicht so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die durchschnittliche Flughöhe von Grünspechten liegt deutlich über der Fahrzeughöhe. Das Kollisionsrisiko wird im Vergleich zur jetzigen Situation nicht erhöht. Im Gegenteil, im Bereich der Mömlinger Straße, entlang der das Revier kartiert wurde, wird die Verkehrsdichte durch den Bau der Umgehungsstraße deutlich abnehmen. Das Kollisionsrisiko wird sich

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

durch das Vorhaben für diese Art verringern.

Um Tötungen von Eiern oder Jungen in Höhlen auszuschließen, erfolgen die Baumfällarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit des Grünspechtes (V 1).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Baum- / Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: n.g.

Bayern: n.g.

Art(en) im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

Status: BV - Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Der Neuntöter ist mit kleinen Lücken über ganz Bayern verbreitet. Flächendeckend sind die klimabegünstigten Landschaften Unter- und Mittelfrankens besiedelt, größere Lücken sind im ostbayerischen Grenzgebirge und vor allem in den Alpen und im südlichen Alpenvorland sowie im östlichen Niederbayern erkennbar.

Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt.

Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Neuntöter sind Langstreckenzieher. Ankunft im Brutgebiet im April/Mai, Abwanderung ab Mitte Juli. Neuntöter sind Freibrüter. Das Nest wird in Büschen aller Art (v.a. Dornbüschen) angelegt. Brutzeit von Mai bis August.

Lokale Population:

Der Neuntöter wurde vom Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt in den Hecken in der Talmulde südlich von Pflaumheim beobachtet. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich hier um das einzige Brutvorkommen im UG handelt. der Erhaltungszustand wird mit mittel bis schlecht bewertet.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorkommen befindet sich 200 m von der geplanten Trasse entfernt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht beschädigt oder zerstört. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die einzige Störwirkung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Nach Garniel & Mierwald (2010) handelt es sich beim Neuntöter um eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Bei den zu erwartenden DTV-Werten von >10.000 Kfz/24h werden die ersten 100 m vom Fahrbahnrand zu 40% und von 100 m vom Fahrbahnrand bis 200 m vom Fahrbahnrand zu 10% entwertet. Somit liegt das Vorkommen in einem nicht durch Lärmwirkung betroffenen Bereich. Da der Baustellenlärm keinen permanenten Charakter hat, kann nicht von erheblichen Störwirkungen im Rahmen des Baus der Straße ausgegangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Bereich des bestehenden Vorkommens liegt so weit abseits der anlage- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme, dass nicht von einem Verlust von Bruten auszugehen ist. Weiterhin ist nicht anzunehmen, dass sich das Kollisionsrisiko erheblich erhöht, da Neuntöter vergleichsweise kleine Reviere haben (ca. 1 ha, Bauer et al. 2005) und somit nicht zu erwarten ist, dass Neuntöter die geplante Straße regelmäßig queren werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2

Bayern: 3

Art(en) im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

Status: BV - Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen

Region Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn ist ein ursprünglicher Steppen- und Waldsteppenbewohner, das jetzt als Kulturfolger sein Brut- und Nahrungsbiotop bevorzugt in kleinflächig gegliederten Feld- und Ackerlandschaften mit Fruchtwechsel- oder Mehrfruchtwirtschaft, in denen Hecken, Büsche, beweidete Triften, von Staudenfluren oder Trockenrasenstreifen begleitete Feld- und Wegränder das ganze Jahr über das geforderte Maß an Nahrung und Deckung bieten, findet. Dabei ist das Rebhuhn viel weniger als die Wachtel auf Deckung angewiesen. Im Winter kann durch tiefen Weichschnee, Harsch- oder Eisdecke den Vögeln der Zugang zur Nahrung verwehrt werden (Bauer et al. 2005). Das Rebhuhn ist durch die Intensivierung der Agrarwirtschaft sehr stark in seinem Bestand zurückgegangen.

Lokale Population:

Ein Revier des Rebhuhns wurde im Bereich des Gänsberges westlich von Pflaumheim festgestellt. Da auch im Untersuchungsgebiet nur ein Nachweis gelang, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als mäßig bis schlecht einzustufen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Um die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Rahmen der Baufeldfreimachung auszuschließen, werden Bauzeitenbeschränkungen zur Baufeldfreimachung festgesetzt (V 2). Die Baufeldfreimachung erfolgt zwischen September und Februar. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Nester zerstört werden.

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Da lediglich der Straßenkörper nicht durch Rebhühner genutzt werden kann, Böschungen hingegen schon (beachte jedoch Störung siehe 2.2), ist der Verlust unter der Maßgabe, dass Rebhühner Aktionsradien von 100 ha und mehr aufweisen (Bauer et al. 2005) als nicht erheblich zu werten. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V 2 Baufeldfreimachung Vögel

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nach Garniel & Mierwald (2010) zählt das Rebhuhn zu den Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die negative Wirkung des Lärms besteht darin, dass Warnrufe maskiert werden, die nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Für sonst funktionierende Abwehrstrategien bleibt Elterntieren nicht genügend Zeit. Demnach ist für das Rebhuhn bei den prognostizierten Verkehrsdichten von >10.000 Kfz/24h vom Fahrbahnrand bis zu den ersten 100 m vom Fahrbahnrand von einer 50%igen Abnahme der Habitateignung und von 100 bis 300 m vom Fahrbahnrand von einer 25%igen Abnahme der Habitateignung auszugehen. Das festgestellte Vorkommen hat seinen Schwerpunkt rund 100 m vom geplanten Fahrbahnverlauf entfernt. Auch wenn aufgrund der massiven Einschnittslage an dieser Stelle von einer verminderten Lärmwirkung auszugehen ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Rebhuhn-Population nicht ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden wahrscheinlich durch Störung so beeinträchtigt, dass sie nicht mehr nutzbar sind. Um die Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (v.a. CEF 2).

Im Rahmen der CEF-Maßnahme 1 entstehen neue Rebhuhn-Lebensräume durch die Umwandlung eines Ackers in extensiv genutztes Grünland mit Obstbäumen sowie durch die Anlage von 10 m breiten Gras- und Krautsäumen (Länge 720 m). Im Rahmen der CEF-Maßnahme 2 entstehen in räumlicher Nähe zum bestehenden Vorkommen 4 mehrjährige blütenreiche Buntbrachen. Diese sind 6 m breit und ca. 100 bis 250 m lang. Sie liegen über 300 m von der Trasse entfernt und somit jenseits der für Rebhühner wirksamen Lärm-Effektdistanzen (Garniel & Mierwald 2010). Auf Düngung und Pestizideinsatz wird verzichtet. Zu hohen vertikalen Strukturen werden Mindestabstände von 150-200 m eingehalten. Durch diese CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF 1 Schaffung eines Ersatzreviers für den Steinkauz
 - CEF 2 Anlage von Lerchenfenstern und Buntbrachen in der Pflaumheimer Feldflur

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Um die Tötung von Eiern und Jungen im Rahmen der Baufeldfreimachung auszuschließen, werden Bauzeitenbeschränkungen zur Baufeldfreimachung festgesetzt (V 2). Die Baufeldfreimachung erfolgt zwischen September und Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern. Dadurch wird sichergestellt, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung keine

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Rebhühner getötet werden.

Um das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für das Rebhuhn weitgehend zu vermeiden, werden im Nahbereich der neuen Trasse im Bereich des Gänsberges westlich von Pflaumheim (Verlauf der Trasse im Einschnitt) keine Strukturen (Brachestreifen, Säume) neu angelegt, die als Habitat bzw. Deckungsschutz für das Rebhuhn geeignet sind. Stattdessen sind die straßennahen Einschnittsböschungen dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die dichte Bepflanzung hat auch die positive Wirkung, dass die Böschungen und somit auch die Straße in sicherer Höhe überflogen werden und sich am Straßenrand keine Bodenvegetation bilden kann, die für Rebhühner als Nahrungshabitat nutzbar wäre (V 7).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2 Baufeldfreimachung Vögel
 - V 7 Vermeidung von Kollisionen – Rebhuhn und Steinkauz

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: nicht gefährdet Bayern: V

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich **Status: Brutvogel**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Schwarzspecht ist mehr oder weniger flächig über ganz Bayern verbreitet. Er kommt in geschlossenen Waldbeständen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil vor. Optimal sind Mischwälder mit alten Rotbuchen als Höhlenbäumen und kränkelnde Fichten und Kiefern als Nahrungsbäumen. Der Schwarzspecht benötigt für die Anlage seiner Bruthöhle alte, glattrindige Stammabschnitte von 4–6 m Länge und einem Durchmesser von über 35 cm. Das entspricht etwa 80–100-jährigen Buchen und Kiefern. Geeignete Brutbäume für den Schwarzspecht haben meist sogar ein Mindestalter von 120 Jahren. Ein freier Anflug wird bevorzugt. Schwarzspechte nutzen ihren Bruthöhlenbaum oft über Jahre hinweg. Ein Brutpaar beansprucht im Mittel eine Reviergröße von ca. 400 ha (Bauer et al. 2005).

Lokale Population:

Ein Revier des Schwarzspechtes befindet sich am Südrand des UG im Bereich „Hintere Ruh“ und „Allmannshecke“. Da dieses Revier über das UG hinaus reicht, kann keine Siedlungsdichte berechnet werden. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des UG kann gutachterlich von einer für Bayern durchschnittlichen Siedlungsdichte ausgegangen werden (Bezzel et al. 2005).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sind potenzielle Brutbäume sowie Nahrungshabitate betroffen. D.h. mit der Baufeldräumung könnten Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten des Schwarzspechtes zerstört werden.

Die Kartierung der Biotopbäume (PGNU 2008) ergab für den potenziell von dem festgestellten Vorkommen genutzten Waldbestand „Hintere Ruh“ (Wald-Kiefern-Bestand), in dem einzelne Rot-Buchen eingestreut sind, keine Höhlen. Der Umfang der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass nicht alle Höhlen gefunden wurden (Untersuchung im belaubten Zustand) als nicht erheblich gelten, da die Reviere des Schwarzspechtes mehrere 100 ha umfassen (Bauer et al. 2005) und die Rodungsfläche in diesem Bereich 1,7 ha beträgt und somit nur einen kleinen Teil der potenziellen Revierfläche ausmacht.

Der Umfang des Verlustes an Nahrungsflächen liegt für das festgestellte Revier in einem nicht erheblichen Umfang, da keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die wesentliche Störwirkung geht von dem zu erwartenden Verkehrslärm aus. Nach Garniel & Mierwald (2010) zählt der Schwarzspecht zu den Vogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Wirkung von Verkehrslärm kann bei dieser Art bis zu einer Reichweite von 300 m nachgewiesen werden.

Da die auf die geplante Straße zu leitenden Verkehrsströme bereits jetzt auf der AB 1 durch das Revier fließen, kommt es lediglich zu einer Verlagerung der Verkehrsströme in einem randlichen Bereich des Schwarzspechtreviers. Die Störwirkung durch Lärmneubelastung ist demnach nicht erheblich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Störungen nicht so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die durchschnittliche Flughöhe von Schwarzspechten liegt deutlich über der Fahrzeughöhe. Das Kollisionsrisiko wird im Vergleich zur jetzigen Situation nicht erhöht, da die betreffenden Verkehrsströme schon jetzt durch das Schwarzspechtrevier fließen.

Um Tötungen von Eiern oder Jungen in Höhlen im Rahmen der Baufeldfreimachung auszuschließen, erfolgen die Baumfällarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit des Schwarzspechtes (V 1).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1 Baum- / Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2

Bayern: 1

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: BV - Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Steinkauz bevorzugt offene Landschaften mit ausreichendem Angebot an geräumigen Bruthöhlen, Tageseinständen, Ruf- und Kopulationswarten und einem nicht zu intensiv bewirtschafteten Jagdgebiet mit ganzjährig kurzer Vegetation. Wald und gewöhnlich auch stark gegliederte waldreiche Landschaften werden gemieden. In Mitteleuropa stellen kopfbaumreiche Wiesen- und Weideflächen sowie nicht zersiedelte, den Ortskern einschließende Streuobstwiesen die Optimalbiotope dar. Hier bieten die Bäume reichlich Bruthöhlen, Zaunpfähle und Hecken dienen als Jagdwarten. In Trockengebieten ist er Gebäudebrüter. Alleen, alte Parks und Friedhöfe stellen weitere Lebensräume dar. Flurbereinigung, intensivierte Landwirtschaft, Zersiedelung u. a. haben die Art großräumig aus ehemaligen Optimalbiotopen vertrieben. Mit Niströhren ließ er sich gebietsweise auch in stark veränderter Landschaft halten (Bauer et al. 2005).

Lokale Population:

Vom Landratsamt Aschaffenburg (2007 und 2011) liegen Angaben zum Vorkommen des Steinkauzes in der Feldflur westlich und südwestlich von Pflaumheim vor. Im Weiteren stellte der Naturschutzverein Pflaumheim Daten zum aktuellen Bestand der Steinkauzreviere für das Jahr 2011 zur Verfügung. Demnach sind westlich Pflaumheims 2 Reviere in einem Abstand von 150 m bzw. 600 m zum Ortsrand besetzt. Bayernweit handelt es sich um eines der letzten Vorkommen der Art. Im bayernweiten Vergleich handelt es sich folglich um eine vergleichsweise hohe Siedlungsdichte. Da ein negativer Bestandstrend bei dieser Art im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist (Bezzel et al. 2005), wird der Erhaltungszustand der lokalen Population vorsorglich mit B (gut) bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Von den festgestellten Vorkommen, wird der Revierbereich eines Revieres teilweise bau- und anlagenbedingt in Anspruch genommen. Diese Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird einem geringen Maß beschädigt. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt. Aufgrund der geringen Schädigungsintensität wird kein Schädigungsverbot erfüllt. Maßnahmen ergeben sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Steinkauz gehört zu den Arten, die unabhängig von der Verkehrsmenge häufig Abstände von 300 m zu Straßen einhalten. Mit steigender Verkehrsmenge nimmt die Stärke der negativen Effekte der Straße innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m zu. Dies deutet darauf hin, dass der Lärm am erkennbaren Straßeneffekt zwar beteiligt ist, dass aber weitere Störwirkungen der Trasse und des Verkehrs auch eine wichtige Rolle spielen (Garniel & Mierwald 2010). Nach Vorgaben von Garniel & Mierwald (2010) ist ein Verlust des Revieres zu prognostizieren, da durch Lärm die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des betroffenen Revieres so gestört werden, dass diese nicht mehr in dem für den Reviererhalt notwendigen Maß erhalten bleiben. Die Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungszeiten erheblich gestört.

Die ökologische Funktion muss im räumlichen Zusammenhang durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewahrt werden (CEF 1).

Erhebliche Störungen von Bruten im Rahmen der Baufeldräumung werden dadurch vermieden, dass gemäß § 39, Satz 5 Nr. 2 BNatSchG keine Fällungen zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen (V 1).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V 1 Baum- / Gehölzrodungen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - CEF 1 Schaffung eines Ersatzrevieres für den Steinkauz

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Bereich des bestehenden Steinkauzrevieres westlich Pflaumheims kommt es ohne Maßnahmen zu einer für die lokale Population signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos. Als Konflikt-Vermeidungsmaßnahme werden die im kartierten Steinkauzrevier liegenden Einschnittsböschungen dicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Auf diese Weise wird die Straße vom Steinkauz in sicherer Höhe überflogen. Zugleich kann sich am Straßenrand keine Bodenvegetation bilden, die für den Steinkauz als Jagdhabitat nutzbar wäre (V 7).

Die Gestaltung einer Revierfläche abseits der Straße durch CEF-Maßnahme 1 stellt sicher, dass Steinkäuze sich außerhalb der potenziellen Kollisionsbereiche aufhalten (CEF 1).

Tötungen von Jungen im Rahmen der Baufeldfreimachung werden dadurch vermieden, dass gemäß § 39, Satz 5 Nr. 2 BNatSchG keine Fällungen zwischen 1. Oktober und 28.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

Februar erfolgen (V 1).

Unter Berücksichtigung der genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen entsteht keine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Steinkäuze.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Baum- und Gehölzrodungen
 - V 7 Vermeidung von Kollisionen – Rebhuhn und Steinkauz
 - CEF 1 Schaffung eines Ersatzrevieres für den Steinkauz

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: BV - Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Turteltaube ist in Bayern regional verbreitet mit Schwerpunkten in klimatisch milden Beckenlandschaften und Flussniederungen, so vor allem in Nordwestbayern (Maintal, Mainfränkische Platten, Fränkisches Keuper-Lias-Land) und im Donautal mit Unterlauf der dealpinen Flüsse. In Nordostbayern liegen größere Vorkommen im Einzugsgebiet der Naab und ihrer Nebenflüsse und – vom allgemeinen Klimabild abweichend – im wesentlich kühleren Oberpfälzer Wald (hier Zusammenhang mit Vorkommen im angrenzenden Tschechien). Weitgehend unbesiedelt sind die Alpen mit dem Voralpinem Hügel- und Moorland und den südlichen Schotterplatten, der Bayerische Wald, Fichtelgebirge und Frankenwald, weite Teile des Obermainischen Hügellandes, des Spessarts und der Fränkischen Alb.

Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. Sowohl reine Laub- als auch Nadelwälder werden besiedelt, wenn sich an lichten Stellen unterholzreiche Strukturen entwickeln konnten. In der Naab-Wondreb-Senke liegen die meisten Vorkommen an bachbegleitenden Erlen- und Weidensäumen sowie an Waldweihergebieten. Im Oberpfälzer Wald werden abseits von Gewässern waldrandnahe Strukturen und Feldgehölze besiedelt.

Turteltauben sind Langstreckenzieher. Ankunft im Brutgebiet Ende April bis Mitte Mai, Wegzug ab Mitte August. Turteltauben sind Freibrüter; das Nest wird auf Bäumen und Sträuchern angelegt. Eiablage Mitte Mai bis Mitte Juli, 1-2 Jahresbruten. Brutzeit: Mai bis August.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VRL

Lokale Population:

Ein Revier der Turteltaube befindet sich im Ried nördlich Wenigumstadt. Das Ried hat einen Abstand von ca. 200 m von der geplanten Trasse. Aufgrund der strukturellen Ausstattung kann von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorkommen befindet sich 200 m von der geplanten Trasse entfernt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht beschädigt oder zerstört. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die einzige Störwirkung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Nach Garniel & Mierwald (2010) handelt es sich bei der Turteltaube um eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Bei den zu erwartenden DTV-Werten von >10.000 Kfz/24h wird das Habitat in den ersten 100 m abseits des Fahrbahnrandes zu 40% und von 100 m vom Fahrbahnrand bis zur 58 dB(A)-Isophone ebenfalls um 40% entwertet. Von der 58 dB(A)-Isophone bis 500 m vom Fahrbahnrand wird eine 20%ige Abnahme der Habitat-eignung prognostiziert (Garniel & Mierwald 2010). Der Verlauf der 58 dB(A)-Isophone ist unbekannt. In jedem Fall liegt das Vorkommen in einem Bereich der Abnahme der Habitat-eignung.

Um einen Revierverlust zu vermeiden, der nach Garniel & Mierwald pauschal zu prognostizieren wäre, ist eine CEF-Maßnahme erforderlich. Ein Revierverlust wäre als erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu werten und würde somit einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auslösen.

In dem Bereich des bestehenden Vorkommens ist die Struktur sehr günstig für die Art. Wesentliche Verbesserungsmöglichkeiten ergeben sich nicht. Durch die CEF-Maßnahme 1 entstehen für Turteltauben neue Lebensräume in über 800 m Entfernung zum geplanten Trassenverlauf und somit außerhalb der Lärm-Effektdistanz von 500 m, die für die Turteltaube gilt (Garniel & Mierwald 2010). Zugleich liegt die Maßnahme im räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen. Durch die CEF-Maßnahme 1 wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VRL

Da der Baustellenlärm keinen permanenten Charakter hat, kann nicht von erheblichen Störwirkungen im Rahmen des Baus der Straße ausgegangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ CEF 1 Schaffung eines Ersatzrevieres für den Steinkauz

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Bereich des bestehenden Vorkommens liegt so weit abseits der anlage- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme, dass nicht von einem Verlust von Bruten auszugehen ist. Weiterhin ist nicht anzunehmen, dass sich das Kollisionsrisiko erheblich erhöht, da das Vorkommen so weit abseits der Trasse liegt, dass nicht zu erwarten ist, dass Turteltauben die geplante Straße regelmäßig queren werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: nicht gefährdet Bayern: V
Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand (Auwälder, Parkanlagen, Alleen, Feldgehölze) und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Er fehlt in gehölzarmen Feldfluren. Er brütet meist in Baumhöhlen; Nistkästen werden oft rasch angenommen (z.B. Gänsesägerkästen am Lech). Ferner sind auch Gebäudebruten (Kirchtürme, Ruinen, Dachböden, Taubenschläge) und Felsbruten bekannt. In offenen Biotopen spielen auch gute, oft längerfristig genutzte Tagesruheplätze eine Rolle. Mit einem breiten Beutespektrum ist die Art in der Auswahl ihrer Jagdgebiete sehr vielseitig.

Die Eiablage erfolgt ab Ende Januar / Anfang Februar, meist aber ab März, Ästlinge frühestens ab Anfang/Mitte April, oft erst ab Mai, Familienauflösung erst ab Juli / August. Brutzeit:

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

Januar / Februar bis August.

Lokale Population:

Ein Waldkauzrevier befindet sich im Bereich der Ortsentlastungsstraße von Großostheim und ein weiteres im Wald „Hintere Ruh“ im Bereich der Mömlinger Straße. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des UG kann gutachterlich von einer für Bayern durchschnittlichen Siedlungsdichte ausgegangen werden (Bezzel et al. 2005).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sind keine derzeit besetzten Gehölzbereiche betroffen. Der Umfang des Verlustes an Nahrungsflächen liegt für das einzige betroffene Revier im Bereich der Ortsentlastungsstraße von Großostheim in einem nicht erheblichen Umfang, da keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die einzige Störwirkung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Nach Garniel & Mierwald (2010) handelt es sich beim Waldkauz um eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Bei den zu erwartenden DTV-Werten von >10.000 Kfz/24h wird das Habitat in den ersten 100 m abseits des Fahrbahnrandes zu 40% und von 100 m vom Fahrbahnrand bis zur 58 dB(A)-Isophone ebenfalls um 40% entwertet. Von der 58 dB(A)-Isophone bis 500 m vom Fahrbahnrand wird eine 20%ige Abnahme der Habitat-eignung prognostiziert (Garniel & Mierwald 2010). Der Verlauf der 58 dB(A)-Isophone ist unbekannt. Unter Berücksichtigung der bereits jetzt bestehenden Lärmbelastung ergibt sich jedoch für keines der beiden Reviere eine zusätzliche Lärmbelastung.

Da die auf die geplante Straße zu leitenden Verkehrsströme bereits jetzt durch beide Reviere fließen, kommt es lediglich zu einer Verlagerung der Verkehrsströme in einem randlichen Bereich des südlichen Revieres. Das nördliche Revier liegt bereits jetzt nahe an einer Straße mit ähnlich hohen Verkehrsdichten wie die geplante Straße. Durch die Einleitung des Verkehrs von der geplanten Ortsumgehung auf die Ortsentlastungsstraße von Großostheim wird der Verkehr verlangsamt, es ist somit eher von einer Entlastungswirkung für dieses Revier auszugehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Störungen nicht so be-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

einträchtig, dass diese nicht mehr nutzbar sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Kollisionsrisiko wird im Vergleich zur jetzigen Situation nicht erhöht, da die umzuleitenden Verkehrsströme bereits jetzt durch die Reviere fließen.

Tötungen von Eiern oder Jungen in Höhlen sind auszuschließen, da die Rodungsbereiche deutlich abseits der bestehenden Vorkommen liegen. Weiterhin erfolgen die Baumfällarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und somit weitgehend außerhalb der Brutzeit des Waldkauzes (V 1).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben "Ortsumgehung Pflaumheim von Anschluss B8/AB17neu bis Anschluss St 2443/AS 45" vorkommen oder zu erwarten sind. Die Prüfung ergab, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zu Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität bei keiner dieser Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind. Für folgende Arten sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 3.1) oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; Kap. 3.3) erforderlich, damit Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder erhebliche Störungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*; vgl. Kap. 4.1.2.1)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, vgl. Kap. 4.1.2.1)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, vgl. Kap. 4.1.2.1)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*; vgl. Kap. 4.1.2.2)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*; vgl. Kap. 4.1.2.2)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, vgl. Kap. 4.2, einschl. CEF-Maßnahme)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*, vgl. Kap. 4.2, einschl. CEF-Maßnahme)
- Grünspecht (*Picus viridis*, vgl. Kap. 4.2)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*, vgl. Kap. 4.2, einschl. CEF-Maßnahmen)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, vgl. Kap. 4.2)
- Steinkauz (*Athene noctua*, vgl. Kap. 4.2, einschl. CEF-Maßnahme)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*, vgl. Kap. 4.2, einschl. CEF-Maßnahme)

Wesentliche Maßnahmen sind u. a. die Schaffung von Strukturen für ein „Ersatzrevier“ des Steinkauzes, die Anlage von Lerchenfenstern und Buntbrachen in der Pflaumheimer Feldflur, die Aufwertung von Braunkehlchen-Lebensraum am Grundgraben, umfangreiche Leiteinrichtungen für Amphibien und Reptilien sowie umfangreiche Pflanzungen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Vögel.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Irrgäste und Vermehrungsgäste.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer)

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

x* Für diese Arten können trotz Nachweis oder potenziellem Vorkommen auf Basis der Kartierergebnisse und artspezifischer Verhaltensweisen Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

x	x	x	x		Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
x	x	x		x	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
x	x	x	x*		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
x	x	x		x*	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
x	x	x		x*	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
x	x	x		x*	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
x	x	x	x		Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
0					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
x	x	x		x*	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
x	x	x		x*	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
0					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
0					Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
x	x	x	x		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
0					Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
x	x	x		x	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
x	x	x		x	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
x	x	x	x		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
x	x	x	x		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
0					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
x	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
x	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
x	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	2	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	3	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	1	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	1	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0			0		Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0			0		Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0			0		Alpenschnepf	<i>Lagopus mutus</i>	2	R	-
x	x	0	X		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0			0		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x	x	0	X		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0			0		Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
x	x	0	0	x	Baumfalk	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
x	x	0	0	x	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
x	x	0	x		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0			0		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0			0		Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
x	0		0		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
0			0		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
0			0		Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0			0		Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
x	x	0	0		Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
0			0		Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
x	x	0	x		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
x	0		0		Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
0			0		Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
x	x	x	x		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
x	x	0	x		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
x	x	0	x		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
x	x	0	0		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
x	x	0	x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0			0		Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
x	0		0		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
x	x	0	x		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0			0		Eiderente ^{*)}	<i>Somateria mollissima</i>	R	-	-
x	x	0	x		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
x	x	0	x		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0			0		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	x	0	0	x	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	-
x	x	0	x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0			0		Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x
x	0		0		Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0			0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
x	x	0	x		Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0		0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
0			0		Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x
x	0		0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0			0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-
x	x	0	x		Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
x	x	0	x		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	x	0	0	x	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
x	x	0	0	x	Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	x	0	x		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-
x	x	0	0	x	Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
x	x	0	0	x	Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
x	x	0	0		Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
x	x	0	0		Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	x	0	x		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
x	x	0	0	x	Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
x	x	0	0		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0			0		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
x	x	0	x		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
x	x	x	x		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
x	x	0	0		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	x
0			0		Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
0			0		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0			0		Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	V	2	-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0			0		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
x	0		0		Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
x	0		0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
x	x	0	x		Haussperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-
x	x	0	x		Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
x	0		0		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
x	x	0	0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
x	x	0	x		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
x	x	0	x		Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
x	0		0		Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
0			0		Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x
x	x	0	0	x	Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
x	x	0	x		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
x	x	0	x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
x	x	0	x		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0			0		Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	x
x	x	0	0	x	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
0			0		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
x	x	0	x		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
x	x	0	x		Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
x	x	0	0		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
x	0		0		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
0			0		Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
0			0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
x	x	0	0	x	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
0			0		Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
0			0		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
0			0		Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
x	x	0	x		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
x	x	0	x		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
x	x	0	x		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
x	x	0	x		Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0			0		Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	-	-
x	x	0	0		Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	x
x	x	0	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
x	x	0	x		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0			0		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	x	x		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
0			0		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
x	x	0	x		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0			0		Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
x	x	0	x		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0			0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
x	x	0	x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
x	0		0		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	x
x	x	x	x		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
0			0		Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0			0		Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	-	-
x	x	0	x		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
x	x	0	0	x	Rohrammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
0			0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
0			0		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	-	x
x	0		0		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	x
0			0		Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-
x	x	0	x		Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
x	x	0	x		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	-	x
0			0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
x	x	0	0		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-
0			0		Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	-	-
0			0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	x
x	0		0		Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	-	-
x	x	0	0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	x
0			0		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	-
0			0		Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
x	x	0	0	x	Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
x	0		0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	-	x
0			0		Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	3	V	-
0			0		Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	-	-
x	x	0	x		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	x
x	x	x	x		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	x
0			0		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	x
0			0		Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	-
0			0		Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
x	x	0	x		Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
x	x	0	x		Sommersgoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0			0		Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
0			0		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	-	x
x	x	0	x		Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0			0		Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x
0			0		Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x
x	x	x	x		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x
0			0		Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	-	1	x
x	0		0		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
x	x	0	0	x	Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
x	x	0	X		Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
x	x	0	0		Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
0			0		Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	-	-
x	x	0	x		Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0			0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	-
x	x	0	x		Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
0			0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
0			0		Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
x	x	0	x		Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
x	x	0	x		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x
x	x	0	x		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-
x	x	0	x		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
x	x	0	0	x	Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
x	x	0	x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
x	x	x	x		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
0			0		Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
x	x	0	0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
x	0		0		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x
x	x	0	0	x	Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
x	x	0	x		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-
0			0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
x	x	0	0		Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	x	x	x		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
x	x	0	0		Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
x	x	0	0	x	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
x	x	0	0		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0			0		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0	0		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
x	x	0	0		Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
x	0		0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
x	x	0	0	x	Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0			0		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
0			0		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
x	x	0	0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
x	x	0	0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
x	0		0		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
0			0		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
0			0		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
0			0		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
x	x	0	x		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
x	0		0		Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x	x	0	x		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0			0		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0			0		Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
0			0		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0			0		Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
0			0		Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
x	x	0	0		Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Literaturverzeichnis

- Alfermann, D. & H. Nicolay (2003): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis*. -Gutachten im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN): 6 S.
- Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.
- Bauer H-G, Bezzel E, Fiedler W (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 3 Bände, Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Bayer, A. (2012): Neues aus Leipzig zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot – Anmerkungen zum Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10. – DVBl 1, 149-153.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2009): Biotopflächen und Sachdaten im Internet. Landkreis Aschaffenburg (Download der Daten im Juni 2009, letzte Datenänderung Okt. 1998)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2010a): 1985–2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. Augsburg.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2010b): Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> [Zugriff: 04.10.2012].
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2010c): Biotopkartierung Bayern (Stand: 08/2012).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, Hrsg., 2008): Artenschutzkartierung für den Landkreis Aschaffenburg. Auszüge über die Untere Naturschutzbehörde, LRA Aschaffenburg.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU, Hrsg., 2003a): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Schriftenreihe Heft 166, Augsburg.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU, Hrsg., 2003b): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Heft 166, Augsburg.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg., 1997): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Aschaffenburg
- Bezzel E, Geiersberger I, von Lossow G & Pfeifer R (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft, Landesbund für Vogelschutz (Hrsg.). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse. – Laurenti-Verlag, 176 S.
- Botanischer Informationsknoten Bayern (BIB, 2012): Steckbriefe zu den Gefäßpflanzen Bayerns (<http://www.bayernflora.de/de/index.html>) [Zugriff: 30.07.2012]
- Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)
- Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie in Deutschland – Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS, 2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Entwurf Oktober 2011). – Bonn, 101 S.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

- Burbach K, Kuhn K (1998): Libellen in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz & Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 331 S.
- Dietz, M & M. Simon (2003): Artensteckbriefe zu Fledermäusen in Hessen. – Gutachten im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN).
- Dietz, M. (1998): Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte. – Beiträge der Akademie Baden-Württemberg 26, S. 27 – 57.
- Dietz, M.& Boye P. (2004): *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817). In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz: 69 (2): 489-495.
- Elbing et al. (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. –Gustav Fischer Verlag, 535 -557, Jena.
- Fackelmann C (2012): Vogel- und Säugetierverluste an einem Teilstück der Bundesautobahn 8 im Jahres- und Streckenverlauf. – Ornithologischer Anzeiger 51 (1), 1-20.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, 2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ).
- Garniel A & Mierwald U (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Bonn, 115 S.
- Landschaftspflegeverband Miltenberg e. V.: Artenhilfsprogramm Steinkauz, Auszug aus dem Endbericht 2003 – 2007. Miltenberg.
- Meschede, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 66: 374 S.
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (03/2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P.Boye, E. Schröder & A. Ssymank (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 69/2: 693 S.
- Planungsgruppe Natur & Umwelt (PGNU, 2008): Faunistische Bestandsaufnahmen als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Realisierung des Bauvorhabens „Ortsumgehung Pflaumheim“
- Schober, W. & E. Grimberger (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen - schützen. - Kosmos-Verlag, Stuttgart, 2. Aufl.: 266 S.

Gesetze / Richtlinien

- BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz (Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur) vom 23. Februar 2011
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (Abl. EG Nr. L 223)

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363)

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. L 122)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.